



Verhandlungsschrift

(genehmigte Fassung – vom 14. Mai 2020)

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Stadtgemeinde Gallneukirchen

Sitzungstermin: Mittwoch, den 15.04.2020

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 00:10 Uhr

Ort, Raum: Gusenhalle

Anwesend sind:

BGM	Gabauer Gisela	Vorsitzende
VZBGM	Hattmannsdorfer Helmut Peter, DI	ÖVP
SRM	Kletzmair Nadja	ÖVP
GRM	Auer Sebastian	ÖVP
GRM	Huemer-Konwalinka Birgit	ÖVP
GRM	Grabner Petra	ÖVP
SRM	Becker Eduard, Ing.	ÖVP
GRM	Reisinger Wolfgang	ÖVP
GRM	Scheiblhofer Alois Anton	ÖVP
GRM	Huber Gerhard, Dr.	ÖVP
GRM	Harrer-Watzinger Klaus	ÖVP
VZBGM	Wall-Strasser Josef Franz, Mag.	SPÖ
GRM	Werkhausen Claudia, Mag.	SPÖ
SRM	Winter Kurt	SPÖ
GRM	Seidl Martin, Mag. Dr.	SPÖ
GRM	Atteneder Egon Michael, Ing.	SPÖ
GRM	Hackl Astrid Karin	SPÖ
GRM	Kopatsch Michael Ferdinand	SPÖ
GRM	Stadler Astrid	SPÖ



GRM	Dorninger Hubert Alois	Grüne	
GRM	Danner Martin Manfred	Grüne	
GRM	Berger Bernhard	Grüne	
GRM	Pühringer Georg Gottfried, DI	Grüne	
GRM	Mitterhuber Josef	FPÖ	
GRM	Trauner Christian	FPÖ	
GRM	Gruber René	FPÖ	
GREM	Wagner Renate	ÖVP	Vertretung für Frau Andrea- Brigitte Dumphart
GREM	Purner Martin Karl	ÖVP	Vertretung für Frau Christa Ingonda Gratzner
GREM	Wall Heinz Franz	ÖVP	Vertretung für Herrn Johann jun. Hanl
GREM	Hackl-Lehner Leopold	SPÖ	Vertretung für Frau Alexandra Ausserwöger
GREM	Dunzendorfer Andreas Franz, Mag.	Grüne	Vertretung für Herrn Andreas Kaindlstorfer
Amt	Aichenauer Doris		
AL	Gstöttenmair Franz, Mag. Dr.		
Amt	Höfler Regina		

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Dr. Franz Gstöttenmair

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 GemO 1990): ...Regina Höfler, Leiterin Finanzabteilung

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 abs. 4 O.ö GemO 1990)

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 O.ö GemO 1990): AL Dr. Franz Gstöttenmair
(Ausfertig.d.Verh.Schr.: Doris Aichenauer-Strauchs)

Abwesend sind:

GRM	Gratzner Christa Ingonda	ÖVP
GRM	Hanl Johann jun.	ÖVP
GRM	Dumhart Andrea-Brigitte	ÖVP
GRM	Ausserwöger Alexandra	SPÖ
SRM	Kaindlstorfer Andreas	Grüne

Bürgermeisterin Gisela Gabauer begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Sie teilt mit, dass sich folgende Gemeinderatsmitglieder für die Sitzung entschuldigt haben:

GRM	Gratzer Christa Ingonda	ÖVP
GRM	Hanl Johann jun.	ÖVP
GRM	Dumphart Andrea-Brigitte	ÖVP
GRM	Ausserwöger Alexandra	SPÖ
SRM	Kaindlstorfer Andreas	Grüne

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Bericht des Prüfungsausschusses vom 09.01.2020 - Kenntnisnahme
3. Prüfbericht Rechnungsabschluss 2019 - Kenntnisnahme
4. Rechnungsabschluss 2019 - Beschluss
5. Gebarungsprüfung - Beratung und Zuweisung an den Prüfungsausschuss
6. 2020 Sommerbetreuung Volksschulkinder Gemeinde Engerwitzdorf - Übernahme anteiliger Kostenbeitrag - Beschluss
7. Sommerkindergarten 2020 - Vereinbarung der Trägerschaft mit der OÖ Hilfswerk GmbH - Beschluss
8. FLWPI.6 Änd.11 - Kaar, Reichenauer Straße - Parz. 1447/2, 1447/3, 1447/5 je KG Gallneukirchen - Beschluss
9. FLWPI.6 Änd. 13 "Veilchenweg" - Springer Elfriede, Veilchenweg - Parz. 588/1 KG Gallneukirchen – Grundsatzbeschluss
10. FLWPI. 6 Änd. 12 - Bereich Anton-Riepl-Straße, Privatstraße Loitz - Parz. 1123 und 1124/3 je KG Gallneukirchen - Grundsatzbeschluss
11. FLWPI. 6 Änd. 8 - Zauner, Rammesberg - Parz. 1465 und 1454 je KG Gallneukirchen - Beschluss
12. FLWPI. 6 Änd. 1 - Umwidmung Beachvolleyballplatz - Parz. 1411/1 KG Gallneukirchen - Beschluss

13. FLWPI. 6 Änd. 10 ÖEK 1 Änd. 14 - Grabner, Tumbach - Parz. 641/4 und 641/8 je KG Gallneukirchen - Grundsatzbeschluss
14. BP-95 "Tumbach-Ost" - Grabner, Tumbach - Parz. 641/4 und 641/8 je KG Gallneukirchen - Grundsatzbeschluss
15. BP-30 "Kleinfeld" - Änd. 51 - ASI Immobilien GmbH, Schaffelhoferweg - Parz. 1006/2, 1006/3, 1006/4, 1006/5 - je KG Gallneukirchen - Grundsatzbeschluss
16. BP-48 "Steinmetz1" Änd. 2 - PBP-Architekten, Anton-Riepl-Straße - Parz. 1131/1 KG Gallneukirchen - Grundsatzbeschluss
17. BP-20 "Marktkern-Schullerfeld" - Änd. 61 - Leonhartsberger, Schullfeld - Beschluss
18. Information - ELAG - Erweiterung der Bebauungsverpflichtung
19. Vermessung Forstnerweg, Durchführung nach § 15 LTG
20. Vermessung Waldweg - Warschenhofer, Durchführung nach § 15 LTG
21. Kanalerweiterung und Sanierung 2020 – Auftrag an DI Eitler
22. Einführung Gebührenpflicht Parkplatz Lagerhaus
23. Musikprobelokal - Planbestätigung durch den Gemeinderat
24. Herstellung Barrierefreiheit Kindergarten St. Martin
25. Tourismusabgabe - Anpassung der Verordnung laut Verordnungsprüfung
26. Stromliefervertrag
27. Kündigung Pachtvertrag Gusenschenke
28. Widerruf des Leihvertrages mit dem Seniorenbund Ortsgruppe Gallneukirchen
29. Nutzungsvereinbarung - EMB Bellak-Haus
30. Mietvertrag SPEKTRUM im BELLAK-Haus - Beschluss
31. Hauptstraße 27 - Grundsatzbeschluss
32. Infrastrukturvereinbarung Hanl - Prozessvollmacht
33. Allfälliges

Protokoll:

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Bürgermeisterin Gisela Gabauer berichtet:

Die Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2019 liegt während der heutigen Sitzung zur Einsicht auf.

Bürgermeisterin Gisela Gabauer gibt bekannt, dass das Protokoll in dieser Form als genehmigt gilt, wenn bis zum Ende der Sitzung kein Einspruch dagegen erhoben wird.

TOP 2

Bericht des Prüfungsausschusses vom 09.01.2020 - Kenntnisnahme

Bürgermeisterin Gabauer ersucht Dr. Seidl um seinen Bericht:

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Gallneukirchen hat am 9. Jänner 2020 eine Prüfung durchgeführt.

Geprüft wurden:

- Voranschlag - Überblick/Struktur
- Anrufsammeltaxi - Entwicklung 2017-2019
- Parkstrafen - Entwicklung 2017-2019
- Kindergärten - Landeszuschüsse 2017-2018
- Allfälliges

Die Vorlage des Prüfberichtes an den Gemeinderat ergibt sich aus § 91 Abs. 3 u. 4 der Oö. GemO 1990.

Anlagenverzeichnis:

Prüfbericht – Beilage 1

Der Bericht gilt nach Verlesung als zur Kenntnis genommen.

TOP 3

Prüfbericht Rechnungsabschluss 2019 - Kenntnisnahme

Bürgermeisterin Gabauer ersucht Dr. Seidl um seinen Bericht:

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Gallneukirchen hat am 2. März 2020 die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 durchgeführt.

Die Vorlage des Prüfberichtes an den Gemeinderat ergibt sich aus § 91 Abs. 3 und 4 der Oö.GemO 1990.

Anlagenverzeichnis:

Prüfbericht – Beilage 2

Wortprotokoll:

Dr. Seidl gratuliert Frau Höfler und ihrem Team für die Erstellung des Rechnungsabschlusses unter diesen erschwerten Bedingungen. Er merkt an, dass das vorige Jahr sehr erfolgreich verlaufen ist.

Der Bericht gilt nach Verlesung als zur Kenntnis genommen.

TOP 4

Rechnungsabschluss 2019 - Beschluss

Bürgermeisterin Gabauer ersucht Regina Höfler um ihren Bericht:

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2019 wurde am 4. März 2020 zur öffentlichen Einsicht für zwei Wochen hindurch aufgelegt und vorab den Prüfungsausschussmitgliedern und Fraktionsobmännern übermittelt. Am 2. März 2020 wurde er gem. § 91 (3) GemO 1990 vom Prüfungsausschuss überprüft.

Der **ordentliche Haushalt** für das Rechnungsjahr 2019 umfasst

Einnahmen in der Höhe von	€ 13.557.909,25
und Ausgaben in der Höhe von	€ 13.557.909,25

Der Haushalt wurde im Rechnungsabschluss 2019 mit einer Rücklagenzuführung in der Höhe von € 369.113,44 ausgeglichen.

Die größten Abweichungen zum Voranschlag inkl. Kreditüber und – unterschreitungen sind, abgesehen von der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bei folgenden Posten zu verzeichnen:

Einnahmen:

		Abweichungsbetrag
<u>Höhere Einnahmen:</u>		
Leistungserlöse Schülerausspeisung	€	23.797,95
Strafen Parkraumüberwachung	€	14.613,92
Gemeindestraßen KTZ privat	€	60.027,59
Sonderfinanzierungsbetrag Land OÖ.	€	19.100,00
Kommunalsteuer	€	26.785,64
Ertragsanteile	€	20.368,26
<u>Geringere Einnahmen:</u>		
Altstoffe Ersatz BAV	€	17.580,91
Förderung Poly-Miete	€	11.700,00

Ausgaben:

		Abweichungsbetrag
<u>Höhere Ausgaben:</u>		
Transferzahlungen an das Land für Pensionen	€	28.096,36
Geldbezüge der VB 1	€	20.368,26
Transferzahlung an den Kiga St. Martin	€	15.347,31
Transferzahlung an den Kiga St. Martin Expositur	€	34.702,89
Müllbeseitigung (Abfuhr, Biomüll)	€	9.735,21
Öffentliche Beleuchtung	€	30.000,00
<u>Geringere Ausgaben/Einsparungen:</u>		
Instandhaltung FF-Fahrzeuge	€	9.168,06
Bundesstraßen Straßenbauten	€	14.232,68
Instandhaltung Gemeindestraßen	€	38.898,54
Bau sonstige Straßen und Wege	€	35.753,72
Müllbeseitigung Zahlungen an BAV	€	36.845,19
Öffentlichen Beleuchtung	€	61.711,17
Instandhaltung Gusenhalle	€	48.127,55
Brückenfinanzierung	€	58.000,00
Transferzahlung SHV	€	49.127,55

Außerordentlicher Haushalt (AOH):

Gesamteinnahmen des AOH:	€ 3.575.729,98
und Gesamtausgaben des AOH:	€ 3.575.729,98
inkl. Vorjahresabwicklung und ist somit ausgeglichen.	

Der Ausgleich der einzelnen Vorhaben wurde zum Teil durch Entnahmen aber auch durch Zuführungen von Rücklagen bzw. aus dem OH (Straßenbau) erreicht.

Das Darlehen, das zur Finanzierung der Straßenbeleuchtung aufgenommen wurde, wurde vorübergehend zur Deckung der Ausgaben beim Bellakhaus herangezogen, weil die Rechnungslegung für die Beleuchtung erst 2020 erfolgen wird und dafür jene beim Bellakhaus bereits 2019 erfolgte.

Bei der Aufbahrungshalle wurde bis dato durch die Entnahme von Rücklagen ein Betrag von rund € 475.000,- zwischenfinanziert, der nach Überweisung der Landesförderung bzw. der Finanzierungsanteile der anderen Gemeinden, diesen wieder zugeführt wird.

Aufgliederung des außerordentlichen Haushaltes:

Freiwillige Feuerwehr Gebäude 1631	Einnahmen	€	20.000,00
	Ausgaben	€	<u>20.000,00</u>
	Überschuss/Fehlbetrag	€	0,00
Krabbelstube Ausbau 4. Gruppe 240810	Einnahmen	€	84.695,00
	Ausgaben	€	<u>84.695,00</u>
	Überschuss/Fehlbetrag	€	0,00
Sanierung Umkleidekabinen 2623	Einnahmen	€	29.250,00
	Ausgaben	€	<u>29.250,00</u>
	Überschuss/Fehlbetrag	€	0,00
Straßenbau 6121	Einnahmen	€	299.533,74
	Ausgaben	€	<u>299.533,74</u>
	Überschuss/Fehlbetrag	€	0,00
Erneuerung Straßenbeleuchtung 8161	Einnahmen	€	600.000,00
	Ausgaben	€	<u>600.000,00</u>
	Überschuss/Fehlbetrag	€	0,00
Aufbahrungshalle 8171	Einnahmen	€	768.442,43
	Ausgaben	€	<u>768.442,43</u>
	Überschuss/Fehlbetrag	€	0,00
Parkdeck 839	Einnahmen	€	636.391,39
	Ausgaben	€	<u>636.391,39</u>
	Überschuss/Fehlbetrag	€	0,00
„Bellak-Haus“ 8461 (Reichenauer Str. 14)	Einnahmen	€	924.567,50
	Ausgaben	€	<u>924.567,50</u>
	Überschuss/Fehlbetrag		0,00
Ortskanalisation BA 19 851190	Einnahmen	€	50.135,79
	Ausgaben	€	<u>50.135,79</u>
	Überschuss/Fehlbetrag	€	0,00
Ortskanalisation BA 20 851200	Einnahmen	€	24.187,08
	Ausgaben	€	<u>24.187,08</u>
	Überschuss/Fehlbetrag	€	0,00
Ortskanalisation BA 21 851210	Einnahmen	€	138.527,05
	Ausgaben	€	<u>138.527,05</u>
	Überschuss/Fehlbetrag		

	Überschuss/Fehlbetrag	€	0,00
Freibad Sanierung 859311	Ausgaben	€	2.088,49
	(Absetzung Ausgaben)	€	<u>2.088,49</u>
	Überschuss/Fehlbetrag	€	0,00

Darlehens- und Schuldenstand:

Der Stand an Darlehensforderungen per 31.12.2019 beträgt € 15.350,83

Der Stand an Rücklagen per 31.12.2019 beträgt € 4.646.181,66
(davon Betriebsmittelrücklagen: € 1.557.550,29 und
HH-Rücklagen: € 714.350,16)

Der **Gesamtschuldenstand** am Ende des
Haushaltsjahres 2019 beträgt € 1.430.374,09
Davon: die Gemeinde belastende Darlehen:
aus allgemeinen Deckungsmitteln € 572.348,21
die durch Gebühren (Wasser und Kanal)
und Mieten gedeckt sind € 858.025,88
Schulden für andere Körperschaften (Landesdarlehen) € 0,00

Die Pro-Kopf-Verschuldung nach der Gesamtsumme der
Schulden beträgt pro Einwohner Ende des Jahres
(Stichtag 31.12.2019: 6574 HWS) € 217,58

Der Stand an Haftungen, vor allem Haftungsübernahmen für den
Reinholdungsverband Gallneukirchner Becken und den VFI betragen am Ende
des Rechnungsabschlusses (Höchststand) € 7.871.165,10
bereinigt infolge Rückzahlungen € 2.844.396,78

Das Gemeindevermögen beträgt insgesamt: € 37.375.710,34
Abzüglich der Schulden ergibt das ein Reinvermögen von: € 35.945.336,25

Der Vermögensstand weicht wesentlich von jenem des vorjährigen
Rechnungsabschlusses ab, weil er im Zuge der Vorgaben zur Umsetzung der
VRV 2015 zur Gänze neu erfasst werden musste.

Weiters wird auf die im Rechnungsabschluss eingelebten Erläuterungen, aus
denen die Mehr- und Mindereinnahmen sowie die Mehr- und Minderausgaben
ersichtlich sind, verwiesen.

Größen des Rechnungsabschlusses 2019:

Ordentliche **Einnahmen**: € 13.557.909,25 +4,99 % gegenüber 2018

1. Gemeindeeigene Steuern:

2018	€ 1.882.910,98	
2019	€ 1.903.434,23	+ 1,1 %

davon:

Kommunalsteuer	2018 € 1.283.294,13	
	2019 € 1.316.785,64	+ 2,61 %

Grundsteuer	2018 € 488.242,83	
	2019 € 481.304,03	- 1,42 %

Aufschließungsbeiträge	2018 € 39.630,62	
	2019 € 5.491,48	- 86,14 %

Erhaltungsbeitr.gem.ROG	2018 € 41.656,40	
	2019 € 51.045,09	+ 22,54 %

2. Ertragsanteile

Abschnitt 925	2018 € 5.438.031,01	
	2019 € 5.720.367,92	+ 5,19 %

3. Finanzausweisungen

Abschnitt 940, 941, 947	2018 € 399.535,00	
	2019 € 399.436,00	- 0,02 %

4. Einnahmen Pflichtschulen (inkl. GTS, TH, Schulaussp.)

	2018 € 812.347,62	
	2019 € 917.121,48	+ 12,90 %

5. Gebühren

Wasser	€ 520.173,39	
Kanal	€ 1.314.707,09	in etwa gleich wie im Vorjahr

Müll	€ 514.914,00	+ 1,82 %
------	--------------	----------

Freibad	€ 72.768,31	+ 2,99 % (inkl. Schülereintritte)
---------	-------------	-----------------------------------

Ordentliche **Ausgaben**: € 13.188.795,81 + 369.113,44 (RL-Zuführung) = € 13.557.909,25 +4,99 % (Veränderung zum Vorjahr)

Sozialhilfeverband	€ 1.553.526,00	+	8,27 %
Krankenanstaltenbeitrag	€ 1.484.312,00	+	7,95 %
Landesumlage	€ 328.085,19	+	6,73 %
Personalkosten (+Pens.Beitr. - Ersätze)	€ 2.635.345,06	+	3,01 %
Ausgaben Pflichtschulen (inkl.GTS, TH, Schula.)	€ 1.412.450,02	+	2,18 %
Kinderbetreuungseinrichtungen	€ 798.631,17	+	3,19 %
Musikschule	€ 150.970,31	-	23,20 %
VFI	€ 126.600,00	+	0,48 %
Jugendwohlfahrt (439)	€ 75.019,97	-	8,57 %
Straßenbau (610-616 plus Zuführung aoH)	€ 506.078,24	+	16,03 %
Abfallbeseitigung (Müll)	€ 536.941,43	+	0,80 %
Winterdienst und Straßenreinigung	€ 80.493,70	-	12,01 %
Parkanlagen, Kinderspielplätze (815)	€ 76.210,78	-	11,83 %
Straßenbeleuchtung (816)	€ 99.640,28	+	5,98 %
Wasser (ohne Rückl.Zuf)	€ 320.601,63	-	17,28 %
Kanal (ohne Rückl.Zuf.)	€ 675.319,69	+	1,78 %
Strom	€ 116.309,90	+	2,64 %
Gas und sonstige Brennstoffe	€ 102.507,56	-	7,60 %
Freibad	€ 153.958,97	-	15,98 %
Mehrzweckhalle	€ 109.550,07	=	11,60 %

Betriebsabgänge:

Musikschule	€	116.091,40
Freibad	€	75.825,46
Mehrzweckhalle	€	58.817,04

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 93 Oö.GemO 1990.

BGM Gabauer stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Rechnungsabschluss 2019 beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 5

Gebarungsprüfung - Beratung und Zuweisung an den Prüfungsausschuss

Bürgermeisterin Gisela Gabauer ersucht AL Dr. Gstötenmair um seinen Bericht:

Der Endbericht der Gebarungsprüfung wurde mit 9. Jänner 2020 der Stadtgemeinde Gallneukirchen zugestellt und gleichzeitig im Intranet des Landes Oberösterreich veröffentlicht.

Gemäß § 9 der OÖ. Gemeindeprüfungsordnung 2019 hat die Gemeinde mit Zustellung dieses Prüfberichtes die Verpflichtung, diesen in der nächsten Gemeinderatssitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln und dem Prüfungsausschuss zur Behandlung der weiteren Umsetzungsschritte zuzuweisen.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 9 Oö.GemPO.

Anlagenverzeichnis:

Gebarungsprüfung – Endbericht – Beilage 3

Wortprotokoll:

GREM Mag. Dunzendorfer hält zu Seite 15 des Berichtes fest, dass die Rücklagenentnahmen künftig nicht mehr in dieser Form gemacht werden dürfen, wie bisher praktiziert. Hat das für die Zukunft Auswirkungen, gibt es Erfahrungen, wie wir aus diesem Dilemma wieder herauskommen?

AL Dr. Gstötenmair informiert dazu über das Schreiben der IKD zu den finanziellen Auswirkungen der Krise. Er führt dazu aus, dass nicht nur die Ertragsanteile und die Kommunalsteuer in noch nicht abzusehendem Ausmaß sinken, sondern dass auch höhere Umlagezahlungen im Gesundheits- und Pflegebereich zu erwarten sind. Um einen Gesamtüberblick zu erhalten, sind die entsprechenden Werte des Landes OÖ abzuwarten. Bei einer Abweichung von mehr als 10 % des Voranschlages ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen. Es kann noch nicht gesagt werden, wie es mit den gebundenen Rücklagen weitergeht. Frau Höfler hat diesbezüglich auch schon mit der IKD gesprochen. Auch die Prüfer bestätigen, dass kaum eine Gemeinde aktiv handeln kann, wenn keine Mittel zur Verfügung gestellt werden. Der Großteil der Gemeinden wäre nicht mehr handlungsfähig, wenn er sich exakt an die Vorgabe halten würde.

BGM Gabauer stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den vorliegenden Prüfbericht zur weiteren Behandlung der Feststellungen und Handlungsempfehlungen sowie zur Behandlung der weiteren Umsetzungsschritte zuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 6

2020 Sommerbetreuung Volksschulkinder Gemeinde Engerwitzdorf - Übernahme anteiliger Kostenbeitrag - Beschluss

Bürgermeisterin Gabauer ersucht VZBGM DI Hattmannsdorfer um seinen Bericht:

Die Stadtgemeinde Gallneukirchen bietet auch heuer wieder in den Sommerferien in der Zeit von 13. Juli bis 07. August 2020 und 07. September bis 11. September 2020 eine Sommerbetreuung für Volksschulkinder an. Die Sommerbetreuung wird vom Nachmittagsbetreuungs-Team der Volksschule Gallneukirchen durchgeführt.

Kosten für die Sommerbetreuung in Gallneukirchen:

- Euro 240,-- für 5 Wochen (Ermäßigter Tarif Euro 200,--)
- Euro 210,-- für 4 Wochen (Ermäßigter Tarif Euro 180,--)
- Euro 60,-- für 1 Woche (Euro 12,--/Tag) (Ermäßigter Tarif Euro 50,-- bzw. Euro 10,--/Tag)

Im Zeitraum von 13. Juli 2020 bis 28. August 2020 (1. bis 7. Ferienwoche) bietet auch die Gemeinde Engerwitzdorf eine Sommerbetreuung für Volksschulkinder an. Der Zeitraum der Gemeinde Engerwitzdorf überschneidet sich mit der Sommerbetreuung in Gallneukirchen im gesamten Juli und in der ersten Augustwoche. Die Betreuung in Engerwitzdorf wird vom OÖ Hilfswerk durchgeführt und auch Kindern aus der Region Gusental zugänglich gemacht. Der Elternbeitrag für die Betreuung ist sozial nach Einkommen gestaffelt und beträgt mindestens Euro 4,00 / Tag und maximal Euro 7,50 / Tag. Zusätzlich wird auch eine Geschwisterermäßigung von 25% gewährt.

Vor Aufnahme eines gemeindefremden Kindes wird mittels Einverständniserklärung die Zustimmung der zuständigen Hauptwohnsitzgemeinde betreffend anteiliger Abgangsdeckung eingeholt. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Engerwitzdorf beträgt die Höhe des Abgangsdeckungsbetrages ca. Euro 18,00 pro Kind und pro Tag.

Da in der Zeit von 13. Juli bis 07. August 2020 auch eine Sommerbetreuung in Gallneukirchen stattfindet wird vorgeschlagen, für diesen Zeitraum keinen Abgangsdeckungsbeitrag zu übernehmen. Für die Zeit von 10. August bis 28. August 2020 (3 Wochen) wird vorgeschlagen, wenn ein Bedarf von Gallneukirchner Eltern besteht, den Abgangsdeckungsbetrag zu übernehmen.

Eine Vorberatung im Ausschusses für Schule, Sport- und Jugendangelegenheiten war nicht möglich, da das Informationsschreiben der Gemeinde Engerwitzdorf erst nach der letzten Sitzung eingelangt ist. Da bereits laufend Anfragen zur Sommerbetreuung einlangen, wäre die Beschlussfassung im Gemeinderat ehestens notwendig.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich gem. § 43 Abs. 1 Oö. GemO.

Finanzierung:

Bei Bedarf sind die erforderlichen Finanzierungsmittel im Rahmen der Kreditüberschreitungen zu beschließen.

BGM Gabauer stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Übernahme des Abgangsdeckungsbeitrages für die Zeit von 10. August bis 28. August 2020 (3 Wochen), wenn ein Bedarf von Gallneukirchner Eltern besteht, beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 7

Sommerkindergarten 2020 - Vereinbarung der Trägerschaft mit der OÖ Hilfswerk GmbH - Beschluss

Bürgermeisterin Gisela Gabauer berichtet:

Durch die Sommerschließzeit der Pfarrcaritas-Kindergärten (6 Wochen) ergibt sich für manche Eltern ein Ferienbetreuungsbedarf. Bereits in den Vorjahren wurde der Sommerkindergarten in Gallneukirchen zur Zufriedenheit aller in Zusammenarbeit mit dem OÖ Hilfswerk GmbH abgehalten.

Die Durchführung ist von Montag, 27. Juli bis Freitag, 28. August 2020 (= 5 Wochen) im Kindergarten St. Josef, Ludwig-Schwarz-Weg 5, 4210 Gallneukirchen geplant.

Wie in den vergangenen Jahren soll die Stadtgemeinde Gallneukirchen die Abgangsdeckung übernehmen. Der Sommerkindergarten wird auch im Jahr 2020 wieder in Kooperation mit der Gemeinde Engerwitzdorf angeboten.

Der Abgang 2019 betrug laut Abrechnung des Hilfswerks € 8.243,00. Die Fremdkinder-Nutzung 2019 betrug 23,4 %. Dieser Kostenanteil wurde auch von den betroffenen Gemeinden ersetzt. Nach Abrechnung der Gastbeiträge mit den anderen Gemeinden betragen die tatsächlichen Kosten für die Stadtgemeinde Gallneukirchen € 7.378,29.

Die Durchführung des Betreuungsangebots wurde bereits im Arbeitskreis Kindergarten und im Sozialausschuss am 04. November 2019 vorberaten und befürwortet.

Für die rechtlich korrekte Abwicklung der Beauftragung ist die Zustimmung des Gemeinderates zur beiliegenden Vereinbarung mit dem Oö. Hilfswerk GmbH notwendig.

In der Sitzung des Ausschusses für Soziale Angelegenheiten, Familien, Senioren, Wohnungen und Kinderbetreuung bis 15 Jahre am 13. Jänner 2020 wurde über die Vereinbarung der Trägerschaft mit der OÖ Hilfswerk GmbH zur Durchführung des Sommerkindergartens 2020 im Kindergarten St. Josef eingehend beraten. Die Ausschussmitglieder stimmen einstimmig der vorliegenden Vereinbarung mit der OÖ Hilfswerk GmbH zur Durchführung des Sommerkindergartens 2020 zu.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 43 Abs. 1 OÖ. GemO 1990.

Finanzierung:

Die erforderlichen Finanzierungsmittel sind auf der HH-Stelle 240-757 vorgesehen.

Wortprotokoll:

VZBGM Mag. Wall-Strasser möchte zusätzlich 3 Anmerkungen machen, die ihm in Zusammenhang mit dem Sommerkindergarten wichtig sind:

1. Der KIG St. Josef hat mehrere Jahre hintereinander den Sommerkindergarten beherbergt. In Zukunft soll wieder einmal ein anderer Kindergarten für den Sommerkindergarten verwendet werden.

2. Es gibt immer Probleme mit den Anmeldungen bzw. den nicht eingehaltenen Anmeldungen. Es sollte eine „Einschreibkaution“ geben, damit der Besuch verlässlich erfolgt. Diese Kautions soll wohltätigen Zwecken zugutekommen.
3. Es sollte einen Elternabend geben, um das Programm und auch die Erklärung betreffend der Kautions den Eltern näherzubringen.

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Vereinbarung zur Trägerschaft mit der Oö. Hilfswerk GmbH über die Durchführung des Sommerkindergartens 2020 beschließen und die Abgangsdeckung zur Gänze übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 8

FLWPI.6 Änd.11 - Kaar, Reichenauer Straße - Parz. 1447/2, 1447/3, 1447/5 je KG Gallneukirchen - Beschluss

Bürgermeisterin Gabauer ersucht SRM Ing. Becker um seinen Bericht:

In der Gemeinderatssitzung am 12.12.2019 wurde der Grundsatzbeschluss zur Änderung Nr. 11 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 gefasst.

Die Änderung stimmt mit den Vorgaben des örtlichen Entwicklungskonzeptes überein.

Mit Schreiben vom 30.12.2019 erging gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG an die entsprechenden Dienststellen und betroffenen Anrainer die Verständigung der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Gemäß § 36 (4) Oö. ROG 1994 ist damit das Planaufgabeverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 nicht erforderlich.

Folgende Stellungnahmen sind am Stadtamt Gallneukirchen eingelangt:

Linz Netz GmbH (NBS/138550) vom 07.01.2020:
Kein Einwand

Netz Oö. Erdgas, Neubauzeile 99, 4030 Linz (Zl.: 402645) vom 14.01.2020:
Kein Einwand

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung (Zl.: RO-2020-27897/6-Eck) vom 06.03.2020:

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten Stellungnahmen wird mitgeteilt, dass vorliegende Änderung zur Kenntnis genommen werden kann, wenn die forstfachliche Forderung Berücksichtigung findet. Im Detail wird auf die Stellungnahme der Bezirksforstinspektion hingewiesen.

Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird aus fachlicher Sicht aufgrund des Funktionsplanes und der Geringfügigkeit nicht festgestellt.

Beilage: 3 Stellungnahmen (BBA-L, WW, BH-UU)

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz (Zl.: BBA-Li-2014-220430/65-BM/Bern) vom 03.03.2020:

Zusammenfassend bestehen aufgrund der speziellen Lage und der dargestellten Änderungen keine Bedenken gegen dieses Widmungsvorhaben und ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen.

Durch die geplante Widmung werden lt. Abfrage im digitalen OÖ. Raumordnungsinformationssystem DORIS Intra Map vom 28.01.2020 keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Europaschutzgebiete sowie Naturdenkmäler betroffen.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft (Zl.: WW-2014-209067/99-DI) vom 05.02.2020:

Keine Einwände

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Abteilung Forst, (Zl.: BHUUForst-2020-32438/2-As) vom 18.02.2020:

Aus forstfachlicher Sicht dient diese Neufestlegung einer Anpassung an den tatsächlichen Bestand. Bisher konnte man hinter das Wohnhaus nicht auf eigenem Grund vorbeigehen, da es bis unmittelbar an die Grundgrenze heranreicht. Der Streifen soll nun ins Eigentum des Hausbesitzers übertragen werden.

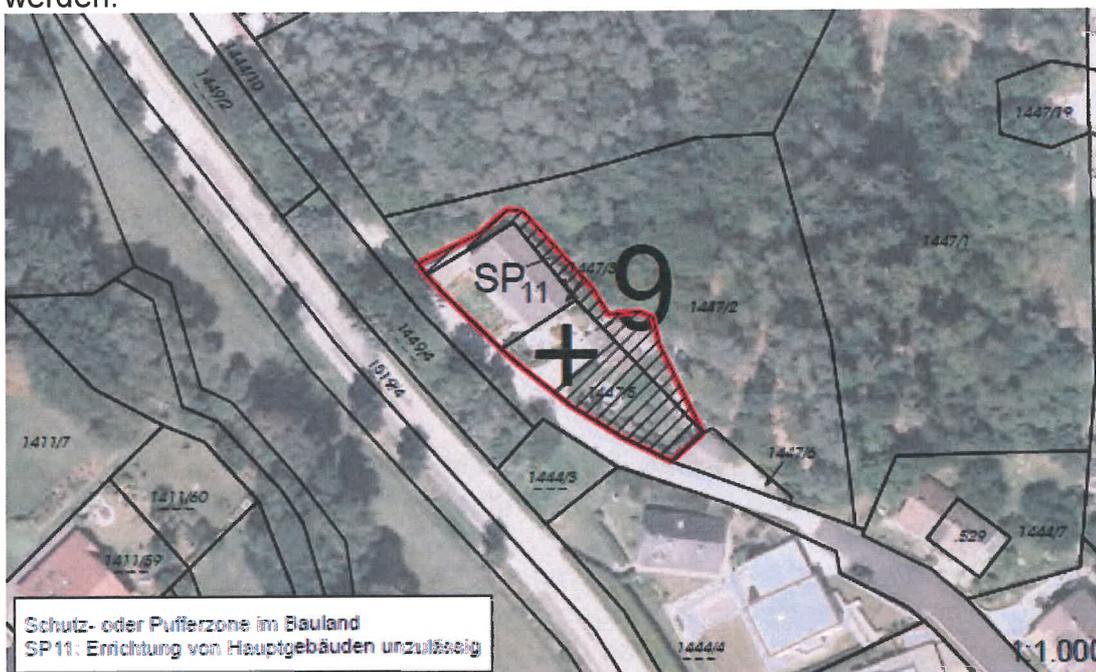
Die Umwidmungsfläche grenzt an einen sehr steilen Hangwald des Grundstückes Nr. 1447/2, KG Gallneukirchen, der mit Kiefern und Eichen bestockt ist. Aus forstfachlicher Sicht wird die Gefährdungssituation durch umstürzende Bäume sowie herabfallende Äste und Wipfelteile durch die Umwidmung kaum verändert.

Der gegenständlichen Änderung wird zugestimmt, wenn nicht nur der schmale Streifen, sondern auch der südöstliche, noch unbebaute Teil des Grundstückes Nr. 1447/5, KG Gallneukirchen, ebenfalls mit einer Schutzzone überlagert wird und Hauptgebäude dadurch ausgeschlossen werden.

Die Stellungnahmen wurden in der Ausschusssitzung vorgetragen und von den Mitgliedern zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die forstfachliche Forderung einer Schutzzone SP 11 im südöstlichen, noch unbebauten Teil des Grundstückes Nr. 1447/5, KG Gallneukirchen, wird in den Änderungsplan mit aufgenommen.

Die Änderung FLWPI.6/11 soll dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.



Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 36 Abs. 3 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idGF.

Gesetzliche Grundlage:
§ 36 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idGF.

Anlagenverzeichnis:
- FLWPI.6 Änd. 11 als pdf – Beilage 4

Finanzierung:
Trägt der Antragsteller

SRM Ing. Becker stellt **den Antrag:**

Beschlossen werden soll die Vergrößerung der bebaubaren Fläche der *9-Sternchenausweisung (Gebäude im Grünland) um ca. 200 m² im Bereich der Grundstücke Nr. 1447/2, 1447/3 und 1447/5, alle KG Gallneukirchen und Festlegung einer Schutz- und Pufferzone im Bauland SP 11, welche eine Errichtung von Hauptgebäuden in diesem Bereich ausschließt.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 9

FLWPI.6 Änd. 13 "Veilchenweg" - Springer Elfriede, Veilchenweg - Parz. 588/1 KG Gallneukirchen – Grundsatzbeschluss

Bürgermeisterin Gabauer ersucht SRM Ing. Becker um seinen Bericht:

Mit Anregung und Kostenübernahme vom 24.02.2020 Frau Elfriede Springer, Hauptstraße 45, 4210 Gallneukirchen, um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 hinsichtlich des Grundstückes 588/1 KG Gallneukirchen angesucht. Dazu wurde ein Flächenwidmungsplan-Entwurf Änderung Nr. 6/13 vorgelegt.

Der Gemeinderat stellt fest, dass der Bebauungsvorschlag den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Dies geht unter anderem aus der Grundlagenforschung des Ortsplaners DI Gerhard Lueger hervor:

Der gegenständliche Planungsraum liegt im Siedlungsbereich Punzenberg, im Norden der Stadtgemeinde Gallneukirchen, östlich des Veilchenweges, ca. 600 m vom Stadtzentrum entfernt.

Gemäß Funktionsplan des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 inkl. der Änderung Nr. 1.1 befindet sich der Planungsraum innerhalb eines Erweiterungsbereiches einer Wohnfunktion.

Zur Errichtung eines Kleinwohngebäudes im Süden des Grundstückes Nr. 588/1 soll entsprechend den widmungsstrukturellen Bestandsvoraussetzungen eine Umwidmung von derzeit Grünland / Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland / Wohngebiet erfolgen. Der nördliche Teilbereich verbleibt im Grünland.

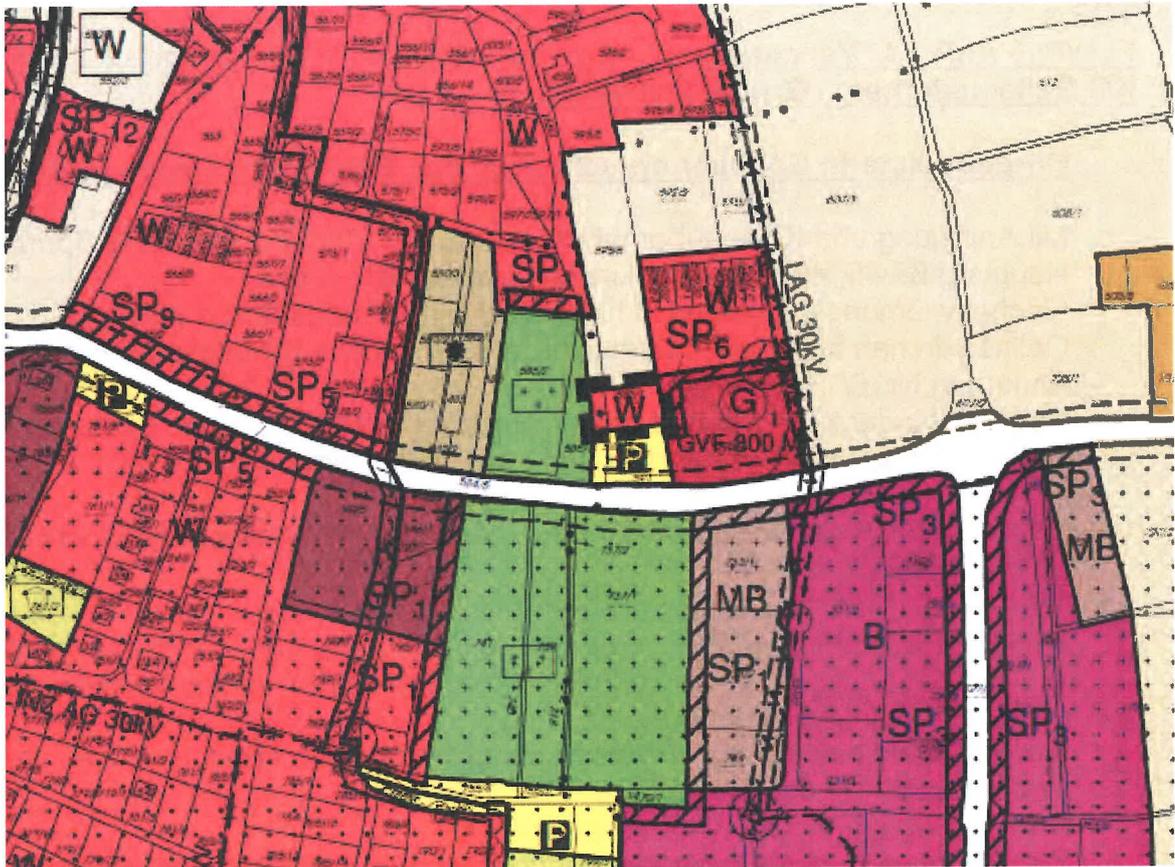
Die Änderung des Flächenwidmungsplanes stellt eine kleinflächige, raumstrukturell begründbare und bereits im Örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehene Erweiterung des Wohnsiedlungsbereiches Punzenberg dar.

Durch das geringe Flächenausmaß bestehen keine maßgebenden Auswirkungen auf die Baulandbilanz, die Voraussetzungen der verkehrlichen und technischen Infrastruktur sind gewährleistet.

Der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsteiles wird seitens des Ortsplaners aus raumordnungsfachlicher Sicht zugestimmt und stimmt das Umwidmungsvorhaben mit den Planungszielen der Gemeinde Gallneukirchen überein.

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, ist von keiner Verletzung Interessen Dritter durch die gegenständliche Flächenwidmungsplanung auszugehen. Die Behandlung der im Zuge des Verfahrens eingehenden Stellungnahmen ist im Rahmen der Interessenabwägung vor Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat geboten.

Die detaillierte Erläuterung der Situationsbeschreibung und der Festlegungen ist dem Erläuterungsbericht zur Änderung Nr. 13 des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 zu entnehmen.



Die Mitglieder des Ausschusses stimmen dem eingebrachten Antrag zu und soll der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss zur Änderung des Flächenwidmungsplanes fassen.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 36 Abs. 3 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.

Gesetzliche Grundlage:
§ 36 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.

Anlagenverzeichnis:

- FLWPI.6 Änd. 13 als pdf – Beilage 5

Finanzierung:

Trägt der Antragsteller

Wortprotokoll:

GREM DI Pühringer spricht sich dafür aus, in Zukunft nicht mehr einzelne Parzellen oder Teile von Parzellen zu widmen. Es sollen, wenn schon, gesamte Bereiche bei Widmungen geprüft werden, da durch die Einzelwidmungen wertvolles Bauland nicht zur Verfügung steht.

SRM Ing. Becker stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Grundsatzbeschluss fassen, mit dem vorliegenden Planentwurf – Flächenwidmungsplan Nr. 6 Änderung Nr. 13 - das Änderungsverfahren einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 10

FLWPI. 6 Änd. 12 - Bereich Anton-Riepl-Straße, Privatstraße Loitz - Parz. 1123 und 1124/3 je KG Gallneukirchen - Grundsatzbeschluss

Bürgermeisterin Gabauer ersucht SRM Ing. Becker um seinen Bericht:

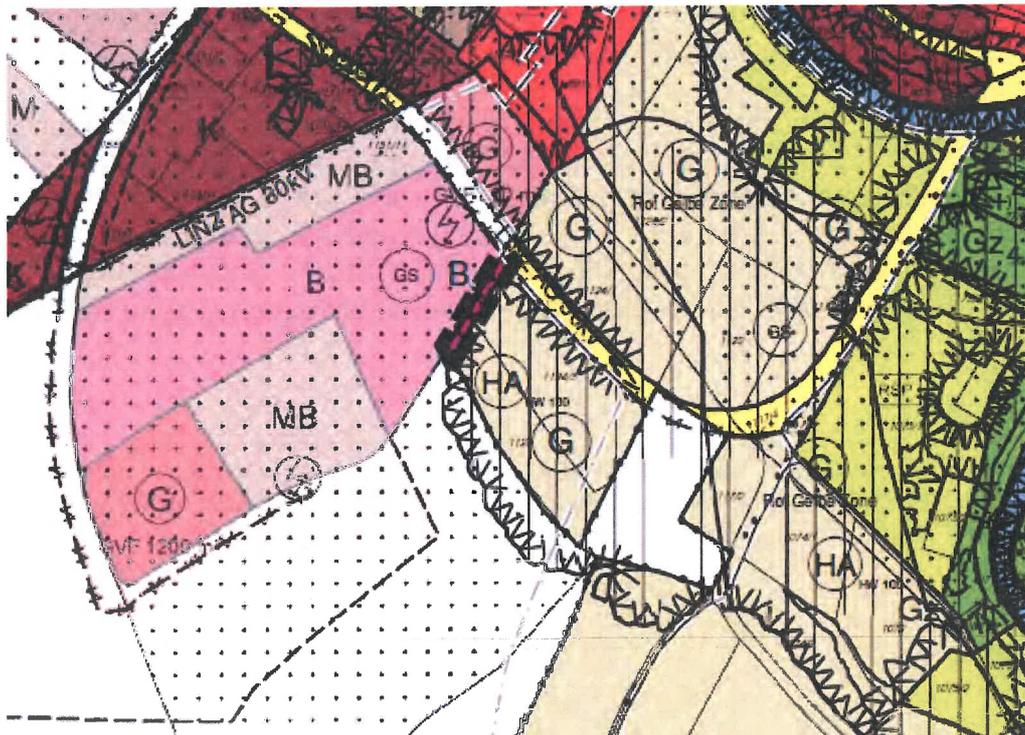
Mit Eingabe vom 28.01.2020 erging vom Autohaus Loitz GmbH, Linzer Straße 11, 4210 Gallneukirchen sowie Herrn Franz Enzenhofer, Gries 3a, 4210 Gallneukirchen, Grundeigentümer der Parz. 1123 und 1124/3 je KG Gallneukirchen, die Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 mit Kostenübernahme im Bereich der genannten Grundstücke:

Die Firma Loitz GmbH hat von Herrn Enzenhofer, Eigentümer der Liegenschaften EZ 123 und EZ 853 je Grundstück 45624 Grundstücken 1123 und 1124/3, eine dauernde Zu- und Abfahrtsmöglichkeit zum Grundstück 71/2 und 77/8 Grundbuch 45626 Holzwiesen, Eigentümer Loitz GmbH, eingeräumt bekommen.

Es wird um eine Anbindung in die Anton-Riepl-Straße und Widmung einer 6 m breiten Straße im nördlichen Bereich der Grundstücke von Herrn Enzenhofer angesucht.



Entsprechend der Logik des Flächenwidmungsteiles, dass untergeordnete Verkehrsflächen entsprechend der angrenzenden Baulandwidmung ausgewiesen werden, soll daher ein 6 Meter breiter Streifen zur Errichtung einer Erschließungsstraße als Bauland – Betriebsbaugebiet gewidmet werden. Durch das geringe Flächenausmaß (ca. 400 m²) bestehen keine maßgebenden Auswirkungen auf die Baulandbilanz.



Die Mitglieder des Ausschusses beraten über den Sachverhalt und stimmen der eingebrachten Anregung zu.

Der Ausschuss hält fest, dass mit den Grundeigentümern eine entsprechende Vereinbarung zur Übernahme der Infrastrukturkosten, wie Anbindung der privaten Aufschließungsstraße an die bestehende Gemeindestraße Anton-Riepl-Straße, Umlegung der Hauptwasserleitung, etc. abgeschlossen werden soll.

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss zur Änderung des Flächenwidmungsplanes fassen.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 36 Abs. 3 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.

Gesetzliche Grundlage:

§ 36 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.

Anlagenverzeichnis:

- FLWPI.6 Änd. 12 als pdf – Beilage 6

Finanzierung:

Trägt der Antragsteller

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Grundsatzbeschluss fassen, mit dem vorliegenden Planentwurf – Flächenwidmungsplan Nr. 6 Änderung Nr. 12 - das Änderungsverfahren einzuleiten.

Gleichzeitig ergeht der Auftrag an die Gemeindeverwaltung eine entsprechende Vereinbarung zur Übernahme der Infrastrukturkosten (Anbindung der privaten Aufschließungsstraße an die bestehende Gemeindestraße, Umlegung der Hauptwasserleitung, etc.) auszuarbeiten.

Vor einer endgültigen Beschlussfassung der Änderung des Flächenwidmungsplanes ist seitens des Grundeigentümers die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Wortprotokoll:

GREM DI Pühringer sieht das sehr kritisch und zwar aus mehreren Punkten. Die Gemeinde ist dem Verein Kepler Valley beigetreten. Jetzt macht man eine Einzelumwidmung für ein Autohaus ohne Abstimmung, ohne zu wissen wie es aussieht, ob es zum Projekt Kepler Valley passt. Seiner Meinung nach muss es mit dem geplanten Kepler Valley stimmig sein. Er befürchtet, dass durch das Autohaus viele Möglichkeiten einer weiteren Planung für Kepler Valley verhindert würden. Wir werden die Firma verlieren, da die Kommunalsteuer an Engerwitzdorf bezahlt wird. Weiters fragt er an, ob wir das wirklich wollen, mitten im Grünland ein Autohaus zu errichten. Er kann dieser Privatstraße nicht zustimmen.

SRM Winter möchte wissen, was das Team des Vereins Kepler Valley dazu sagt. Es war geplant dort einen Wirtschaftsstandort für zahlreiche Beschäftigte zu errichten. Es hat im Vorfeld keine Informationen seitens Engerwitzdorf an Gallneukirchen gegeben. Es soll nun ein Einzelprojekt herausgenommen werden, dies findet er äußerst bedenklich. Er spricht sich auch dafür aus, keine Pressemeldungen mehr zu platzieren, in welchen mitgeteilt wird, dass die Zusammenarbeit mit Engerwitzdorf so gut läuft, da dies in dieser Angelegenheit nicht zutrifft.

GRM Ing. Atteneder hält fest, dass das Autohaus darauf hingewiesen werden muss, dass die Straße eine gewisse Breite aufweisen muss, damit diese auch für später, als Durchbindung von der B125 zur Riepl-Straße, genutzt werden kann. Der Weg muss behindertengerecht ausgeführt werden.

VZBGM Mag. Wall-Strasser schließt sich inhaltlich den Kollegen Pühringer und Winter an. Er möchte wissen, ob dies Thema im Projekt Kepler Valley war. Dazu fragt er VZBGM DI Hattmannsdorfer. Es ist ein Gesamtkonzept erforderlich, damit nicht „zizerweise“ Projekte verwirklicht werden. Was würde passieren, wenn die Stadtgemeinde nicht zustimmen würde. Hätte das Autohaus dann einen Standort, ohne Zufahrt?

SRM Ing. Becker merkt dazu an, dass dem Ausschuss noch keine Information über die Änderung eines Flächenwidmungsplanes von Engerwitzdorf vorliegt. Normalerweise erfolgt im Vorfeld immer eine Abstimmung, wenn Änderungen im Flächenwidmungsplan vorgenommen werden sollen. Im Ausschuss war man der Meinung, diese Straße nicht zu verhindern, um dem Autohaus keinen Stein in den Weg zu legen.

AL Dr. Gstöttenmair informiert, dass die Gemeinde Engerwitzdorf das Grundstück bereits gewidmet hat. Der Gemeinderat hat am 4.7.2019 einen entsprechenden Beschluss gefasst, mit 10.10.2019 wurde dazu weiters beschlossen, dass auf Forderung der Landesstraßenverwaltung u.a. die Erschließung dieses Grundstückes über die Anton-Riepl-Straße und somit über Gallneukirchner Gemeindegebiet erfolgen soll. Seitens Engerwitzdorf erfolgte dieser Beschluss ohne vorherige Kontaktaufnahme bzw. Gelegenheit zur Stellungnahme. Erst im Dezember erfolgte eine Information über die Beschlüsse von Engerwitzdorf, die dazugehörigen Unterlagen wurden im Jänner 2020 übermittelt.

SRM Winter wundert sich, dass die Anbindung an die B125 für Lidl in Ordnung ist und dies für das Autohaus Loitz nicht möglich wäre. Er merkt an, dass es sicher besser wäre, wenn die Raumplanung nicht von den Gemeinden durchgeführt werden würde, sondern von einer Stelle der OÖ. Landesregierung.

GRM Berger kann dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen. Schön wäre es, wenn es eine Gemeinde wäre, und ordentliche Entscheidungen getroffen werden könnten. Kepler Valley soll nachhaltig und innovativ sein. Er kann nun nicht sagen, ob das Autohaus in dieses Konzept passt. Er sieht auch ein Problem mit der Bodenversiegelung. Derartige „Projekte in der grüne Wiese“ möchte er nicht unterstützen.

GREM Mag. Dunzendorfer schlägt vor, den Tagesordnungspunkt abzusetzen und den Engerwitzdorfern die Gelegenheit zu geben, ihr gewidmetes Betriebsbaugelände an eine öffentliche Straße anzuschließen. Es geht nicht an, dass sie ein Grundstück als Betriebsbaugelände widmen, das nicht einmal an eine öffentliche Straße angeschlossen werden kann. Er regt an, die Gemeinde Engerwitzdorf möge auf Engerwitzdorfer Grund eine Zufahrt schaffen. (evtl. über Schweinbacher Straße) Die Kommunalsteuer werden sie gerne nehmen und die Stadtgemeinde Gallneukirchen nicht beteiligen. Er plädiert dafür, den Punkt abzusetzen und zu schauen, ob sie eine andere Lösung zusammenbringen.

BGM Gabauer informiert, dass seitens des Land OÖ, Abt. Verkehr keine Durchbindung der Lidl-Straße genehmigt wurde.

SRM Winter teilt mit, dass das Absetzen des Tagesordnungspunktes nun nicht mehr möglich ist. Es kann höchstens dagegen gestimmt werden. Er möchte von Kepler Valley eine offizielle Stellungnahme einholen.

AL Dr. Gstötenmair teilt zum Formalen mit, dass ein Tagesordnungspunkt am Beginn der Sitzung abgesetzt werden kann, jedoch nicht während der Diskussion. Wenn eine Stellungnahme erforderlich sein soll, muss dieser Punkt wieder in den Ausschuss zurückgegeben werden.

GRM Mitterhuber ist für das Autohaus Loitz. Er muss jedoch den Vorrednern Recht geben, dass dies nicht gutgeheißen werden kann, was die Gemeinde Engerwitzdorf hier leistet. Es wäre das Sinnvollste, die Stellungnahme der Kepler Valley einzuholen.

GRM Berger möchte darauf hinweisen, dass ein IKRE-Prozess – ein interkommunaler Raumentwicklungsprozess im Gange ist. Vielleicht sollte man das Ergebnis noch abwarten.

VZBGM Mag. Wall-Strasser teilt mit, dass er nicht gegen die Firma Loitz ist. Er kann dem jedoch nicht zustimmen, bevor nicht eine positive Stellungnahme des Vereins Kepler Valley vorliegt.

Wenn das Land sagt, eine Durchbindung ist hier nicht möglich, dann soll dem nicht zugestimmt werden, es wäre auch möglich, eine Einbahnregelung vorzusehen, um generell den Verkehr zu entlasten. Es soll hier wieder mit dem Land OÖ Kontakt aufgenommen werden. Er ist dafür, den Tagesordnungspunkt wieder an den Ausschuss zurückzuweisen.

BGM Gabauer stellt den Alternativ-Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen verweist den TOP an den Planungsausschuss zurück und fordert vor einer weiteren Befassung die Einholung einer Stellungnahme des Vereins Kepler Valley zum Projekt.

Weiters soll die Gemeinde Engerwitzdorf ersucht werden, eine alternative Verkehrsanbindung des Grundstücks z.B. via Schweinbacher Straße, bzw. eine Einbahnführung von der B 125 zur Riepl Straße zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 11

FLWPI. 6 Änd. 8 - Zauner, Rammesberg - Parz. 1465 und 1454 je KG Gallneukirchen - Beschluss

Bürgermeisterin Gabauer ersucht SRM Ing. Becker um seinen Bericht:

In der Gemeinderatssitzung am 07.11.2019 wurde der Grundsatzbeschluss zur Änderung Nr. 8 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 gefasst.

Die Änderung stimmt mit den Vorgaben des örtlichen Entwicklungskonzeptes überein.

Mit Schreiben vom 03.12.2019 erging gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG an die entsprechenden Dienststellen und betroffenen Anrainer die Verständigung der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Gemäß § 36 (4) Oö. ROG 1994 ist damit das Planauflageverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 nicht erforderlich.

Folgende Stellungnahmen sind am Stadamt Gallneukirchen eingelangt:

1. Linz NETZ GmbH, Fichtenstraße 7, 4021 Linz (Zl.: NBS/138193) vom 05.12.2019:

Kein Einwand

2. Netz Oö. Erdgas, Netzregion, Neubauzeile 99, 4030 Linz (Zl.: 396286) vom 05.12.2019:

Kein Einwand

3. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung (Zl.: RO-2019-523543/5-Eck) vom 23.01.2020:

Zur o.a. Flächenwidmungsplan-Änderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, Teilflächen der Grundstücke Nr. 1454, 1456 und 1524, KG Gallneukirchen, im Gesamtausmaß von ca. 839 m² von Grünland – Grünzug in Bauland – Dorfgebiet zu widmen. Gleichzeitig wird eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1456 von Bauland

– Dorfgebiet in Grünland – Grünzug rückgewidmet. Begründet wird die vorliegende Änderung mit der geplanten Errichtung einer Maschinenhalle für den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass zum vorliegenden Änderungsantrag keine Einwände vorgebracht werden, zumal es sich um eine raumstrukturell begründbare Arrondierung des bestehenden Bauplatzes ohne Schaffung eines zusätzlichen Bauplatzes handelt.

Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird aus fachlicher Sicht – im Sinne der ortsplanerischen Stellungnahmen – nicht festgestellt.

Beilagen: 2 Stellungnahmen (BAA-L, WW)

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz (Zl.: BBA-LI-2014-220430/62-BM/Bran) vom 09.01.2020:

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Stadtgemeinde Gallneukirchen die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 (Änderung Nr. 8) im Bereich der Grundstücke Nr. 1454, 1456 und 1524 sowie des Grundstückes Nr. 1465, alle KG Gallneukirchen im Gesamtausmaß von ca. 839 m² von Grünland – Grünzug vorzunehmen. Die betroffenen Grundstücke befinden sich im nördlichen Anschluss an ein bestehendes Siedlungsgebiet, nördlich der Gemeindefstraße Rammesberg, ca. 1,3 km entfernt vom Stadtzentrum Gallneukirchen.

Das Natur- und Landschaftsbild ist im gegenständlichen Bereich einerseits bereits nachhaltig durch den baulichen Bestand des südwestlich angrenzenden Siedlungsgebietes vorgeprägt. Insbesondere in nördlicher Richtung schließen jedoch kleinräumige landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen und in weiterer Folge großflächige Waldgebiete an. Anzuführen ist, dass die gegenständliche Fläche im unmittelbaren Nahbereich einer bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle (Rammesberg 8) liegt und der Grund für die geringfügige Errichtung einer Maschinenhalle für diesen landwirtschaftlichen Betrieb ist. Die Topografie ist so zu beschreiben, dass das Gelände ausgehend von der bestehenden Hofstelle nach Süden und Westen deutlich abfällt und liegt grundsätzlich eine exponierte Lage oberhalb des Angrenzenden Siedlungsbereiches vor. Da das Gelände jedoch nach Osten weiter ansteigt, liegt keine Kuppenlage vor.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zur gegenständlichen Änderung anzuführen, dass für die Erweiterung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes eine geringfügige Erweiterung vorgesehen ist und durch diese Erweiterung mit keinen maßgeblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen daher gegen diese Änderung keine Bedenken.

Durch die geplante Widmung sind lt. Abfrage im digitalen Oö. Raumordnungsinformationssystem DORIS Intra Map vom 10.12.2019 keine Natur- und Landschaftsschutz-, Europaschutzgebiete sowie Naturdenkmäler betroffen.

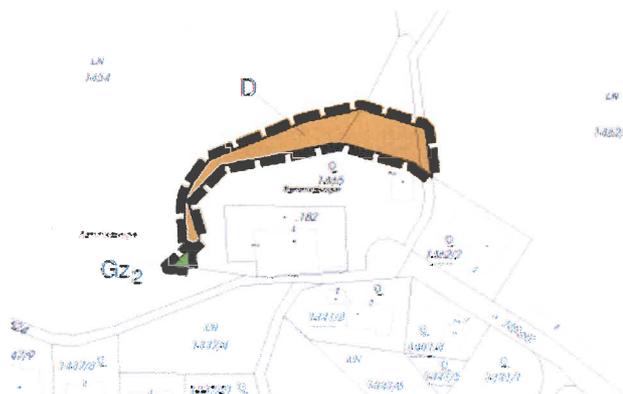
Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft (Zl.: WW-2014-209067/96-DI) vom 17.12.2019:

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.8 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz)

Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft ebenfalls keine Einwände.

Die Stellungnahmen wurden in der Ausschusssitzung vorgetragen. Die Änderung Nr. 8 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 soll dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.



Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 36 Abs. 3 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.

Gesetzliche Grundlage:
§ 36 Abs 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.

Anlagenverzeichnis:

- FLWPI.6 Änd. 8 als pdf – Beilage 7

Finanzierung:

Trägt der Antragsteller

SRM Ing. Becker stellt **den Antrag:**

Beschlossen werden soll die Änderung Nr. 8 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 durch Umwidmung von derzeit Grünland – GZ2 in Bauland – Dorfgebiet auf einer Fläche von ca. 850 m².

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 12

**FLWPI. 6 Änd. 1 - Umwidmung Beachvolleyballplatz - Parz. 1411/1 KG
Gallneukirchen - Beschluss**

Bürgermeisterin Gabauer ersucht SRM Ing. Becker um seinen Bericht:

In der Gemeinderatssitzung am 10.11.2016 wurde der Grundsatzbeschluss zur Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Die Änderung stimmt mit den Vorgaben des Örtlichen Entwicklungskonzeptes überein.

Mit Schreiben vom 12.01.2017 erging gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG an die entsprechenden Dienststellen und betroffenen Anrainer die Verständigung der geplanten Änderung des Bebauungsplanes.

Folgende Stellungnahmen sind am Stadtamt Gallneukirchen eingelangt:

1. Linz STROM Netz GmbH (Zl.: NBS/106774) vom 18.01.2017:

Kein Einwand

2. Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen, 4210 Gallneukirchen, Martin-Boos-Straße 4, E-Mail vom 19.01.2017:

Kein Einwand

3. Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbaul. Oberösterreich NORD (Zl.: VI/10c-056-20179 vom 23.01.2017:

Kein Einwand

4. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (Zl.: AUWR-2015-3536718-DIW) vom 23.01.2017:

Der Verwalter des öffentlichen Wassergutes stimmt dem geplanten Vorhaben zu, wenn die Grundstücke des öffentlichen Wassergutes keine Änderung der Widmung erfahren und die im Sinne des § 4 Abs. 2 WRG 1959 normierten Zweckwidmung erhalten bleibt.

5. Reinhold Schachinger MSc, Pacassy Straße 4/1A, 4210 Gallneukirchen vom 31.01.2017:

In den letzten 2-3 Jahren hat der Personenverkehr und Spielbetrieb auf der Grünfläche unmittelbar vor unserem Haus bzw. unseren Terrassen und Gärten stark zugenommen und damit das Lärmbild zunehmend verschlechtert. Durch die heißen Sommer der vergangenen Jahre war in den Sommermonaten teilweise Spielbetrieb bis weit nach 21:00 Uhr bzw. bis zum Einbruch der Dunkelheit gegeben.

Damit sind auch die Immissionen gestiegen, einerseits durch den verursachten Lärm (Volleyballaufschlag, die Ballwechsel, Abspielen von Musik, lautes Schreien und teilweise ordinären „Unmutsäußerungen“ bei Fehlern oder misslungenen Aktionen (verdamm, Schei..., verdammte H..., usw.) – dies

sowohl beim Volleyballspiel als auch beim Fußballspiel direkt vor unseren Terrassen (siehe Beilage 1, rot-schwarz gezackter Pfeil).

Dies da sich durch den Ausbau der Volleyballspielfläche, ebenfalls in den letzten Jahren, von einem auf drei Felder, die Volleyballfelder um 27 m an die bestehende Wohnbebauung herangeschoben haben. (siehe kleiner rot-schwarzer Pfeil). Dadurch wird jetzt auch nicht mehr von Richtung West nach Ost (Gelber Pfeil) sondern direkt vor unseren Terrassen und Gärten (rot-schwarz gezackter Pfeil) Fußball gespielt.

Im vergangenen Sommer wurde fast täglich und vor allem an Samstagen und Sonntagen, häufig bis zum Einbruch der Dunkelheit, durch die in der Waldheimat untergebrachten „unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen“ direkt vor unserem Haus gespielt.

Der Ball ist mehrmals bei uns und bei unserer Nachbarin im Garten bzw. auf der Terrasse gelandet, teilweise mit scharfem Schuss. Dies hat 2016 bereits zu einer Sachbeschädigung, durch Zerstörung einer weißen Kunststoffblumenkiste (Wert ca. 40,- €) und zu einer damit verbundenen Gefährdung von Personen bzw. der im Haus wohnhaften Kindern geführt, was ebenfalls im Zuge dieser Stellungnahme angemerkt sei.

Da vor allem in den Sommermonaten, immer wieder Veranstaltungen und Turniere abgehalten wurden, kam es auch zu starken Lärmbelästigungen durch das Abspielen von Musik, die uns in der Vergangenheit gezwungen haben ins Haus zu gehen. Was im Sommer bei Hitze äußerst störend war, Ärger verursachte und die eigene Erholung beeinflusste.

Diese Lärmbelästigungen wurden trotz Kontaktaufnahme zu den Lärmverursachern, teilweise erst nach Einschreiten der Exekutive reduziert bzw. eingestellt. Zuletzt war die Hilfe durch die Exekutive beim Turnier der Gewerkschaftsjugend im Sommer 2017 notwendig. Vor Anzeigen haben wir bislang Abstand genommen, da unsere Geduld aber bereits überstrapaziert ist, haben wir uns für heuer vorgenommen ein Lärmprotokoll zu führen und entsprechend mit Anzeigen gegen Lärmbelästiger bzw. die Verantwortlichen vorzugehen.

Angeführt sei auch, dass es zu einer erhöhten Staubbelastung durch den bei länger anhaltender Trockenheit mit den Füßen aufgewirbelten Sand und Staub kommt, solche Perioden sind stets auch mit starker Frequenz auf den drei Volleyballfeldern einhergegangen.

Zusammenfassend müsste für eine Umwidmung und eine Aufrechterhaltung der in den letzten Jahren erweiterten Spielmöglichkeiten sichergestellt werden, dass es zu keinerlei Lärm- und Staubbeeinträchtigungen, sowie Fußbälle auf unserem Grundstück kommt. Eine möglicherweise damit verbundene Einwirkung bzw. gesundheitliche Gefährdung, muss zu 100 % von Seiten der Gemeinde, als Grundeigentümer, ausgeschlossen werden. Dies insbesondere nach Feierabend, an Wochenenden und Feiertagen – unsere subjektiv-öffentlichen Rechte bzw. unserer Nachbarschaftsrechte müssen stets gewahrt bleiben.

Beilage: Lagekarte

6. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung (Zl.: RO-2017-21887/8-Mai) vom 17.03.2017:

Zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.36 betreffend die Grundstücke Nr. 1411/1, 1571, beide KG Gallneukirchen, wird gemäß § 33 (2) im

Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Aus natur- und raumordnungsfachlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Umwidmung der ca. 4.236 m² großen Baulandfläche in eine Grünland – Erholungsfläche Spiel- und Sportfläche als Ergänzung zur bestehenden Sportfläche im Gemeindehauptort. Zur bereits aufgezeigten Problematik der Lärmemissionen wurde eine Stellungnahme der Luftreinhaltung eingeholt, wonach je nach Intensität der Nutzung jedoch von Lärmbeeinträchtigungen auszugehen ist. Dazu wäre im weiteren Verfahren noch die Grundlagenforschung (auf die Situation abgestimmtes Nutzungskonzept) zu erweitern. Seitens der Grund- und Trinkwasserwirtschaft wird die Rückwidmung des Baulandes in ein Grünland im 30-jährigen Hochwasserabflussbereich der großen Gusen positiv beurteilt, auf wasserrechtlich notwendige Bewilligungen für alle Einbauten und Aufschüttungen wird hingewiesen. Näheres ist den beiliegenden zu berücksichtigenden Stellungnahmen zu entnehmen. Die Pläne entsprechen im Änderungsbereich der Planzeichenverordnung. Die vorliegende Planung ist mit den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes vereinbar.

Beilagen: 4 Stellungnahmen (BBA-LL-NS, GTW, US-L, GVöV)

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft (Zl.: GTW-2014-209067/50-DI) vom 09.02.2017:

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.36 wird seitens der Abteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft und Oberflächengewässerwirtschaft wie folgt Stellung genommen.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz):

Gegen die Umwidmung von Sondergebiet Kulturstätte in Grünland Erholungsfläche Sport- und Spielfläche bestehen keine Einwände. Aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht wird diese Umwidmung begrüßt, da die Planungsfläche im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich der Großen Gusen liegt. Auf die entsprechende wasserrechtliche Bewilligungspflicht ist für alle Einbauten und Aufschüttungen zu achten.

Trinkwasservorsorge:

Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich innerhalb des Grundwasserschongebietes Oberes Gallneukirchen Becken (LGBl. Nr. 103/2006). Auf die Einhaltung der wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Maßnahmen wird hingewiesen.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz (Zl.: BBA-LI-2014-220430/28-Go/Bran) vom 21.02.2017:

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Anpassung an den Bestand bzw. Änderung der Widmungskategorie einer ca. 4.200 m² großen Fläche von derzeit Sondergebiet des Baulandes Kulturstätte in Grünland Erholungsfläche Beachvolleyballplatz.

Die Widmungsfläche wird dabei auf die bestehende Nutzung abgestimmt, wobei sie als Erweiterung der dort vorhandenen Sportfläche zu werten ist.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann der Widmung zugestimmt werden, da im Vergleich zum Bestand auch hinsichtlich des Bachuferbereiches keine Verschlechterung zu erwarten ist.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Umweltschutz (Zl.: US-2015-209175/18-Gin) vom 13.03.2017:

Im Zusammenhang mit der geplanten Sportgebietserweiterung wird auf Grund unzureichender Schutzabstände zu bestehendem Siedlungsgebiet auf die eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten hingewiesen. Je nach Intensität der Nutzung ist von Lärmbeeinträchtigungen auszugehen. Ein entsprechendes auf diese Situation abgestimmtes Nutzungskonzept wäre daher im Rahmen der Grundlagenforschung zur Umwidmung jedenfalls zweckmäßig.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau- und Verkehr, Abt. Straßenneubau und –erhaltung (Zl.: BauE-2017-Mei) vom 07.03.2017:
Kein Einwand

7. Keine Stellungnahme eingegangen von:

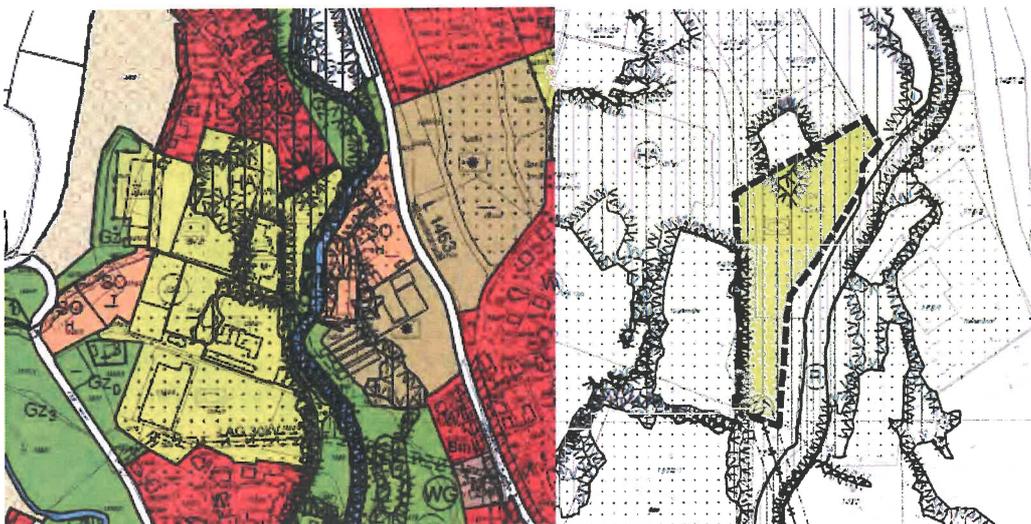
Kammer der Gew. Wirtschaft Oö., Kammer f. Arbeiter u. Angestellte für Oberösterreich, Oö. Umweltschutz, Landwirtschaftskammer f. Oö., Gemeinde Engerwitzdorf, Gemeinde Unterweikersdorf, Gemeinde Alberndorf/Rdm., Bezirksbauernkammer Urfahr, Post- und Telegraphendirektion f. Salzburg u. Oberösterreich

Ergebnis der Sitzung vom 28.03.2017:

Nach Beratung kommt der Ausschuss überein, aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ein Nutzungskonzept sowie eine Grundlagenforschung für das zu erwartende Lärmaufkommen in Auftrag zu geben.

Obmann SRM DI Peter Reitinger stellt den Antrag, diese im Verfahren notwendige Grundlagenforschung an die Bürgermeisterin für das Stadtamt in Auftrag zu geben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Ein „Nutzungskonzept“ inkl. Aufzählung der Veranstaltungen von 2016 bis 2020 lag während der Ausschusssitzung am 02.03.2019 zur Einsichtnahme vor. Zwischen den Sommermonaten Mai bis September fanden pro Jahr ca. 6 organisierte Veranstaltungen statt.

Es wird vorgeschlagen, in Zukunft max. 10 Veranstaltungen pro Jahr mit besonderen Auflagen, wie max. Personenanzahl, Veranstaltungsende, dB-Grenze lt. OÖ. Veranstaltungssicherheitsgesetz, Standort für Ausschank und Verpflegung,... zu genehmigen.

Angemerkt wird, dass der Beachvolleyballplatz seit über 15 Jahren besteht und durch diese Änderung lediglich eine Anpassung der Widmung erfolgt. Weiters wird die Widmungsänderung als Abrundung der bestehenden Sport- und Freizeitanlage im Westen, bis zur Gusen im Osten, gesehen.

Der Ausschuss schlägt daher dem Gemeinderat die Änderung Nr. 1 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 „Beachvolleyballplatz“ in der vorliegenden Form zur Beschlussfassung vor.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 36 Abs. 3 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.

Anlagenverzeichnis:

- FLWPI.6 Änd. 1 als pdf – Beilage 8

Finanzierung:

Trägt die Stadtgemeinde Gallneukirchen

Wortprotokoll:

VZBGM Mag. Wall-Strasser stört die Beschränkung auf 10 Veranstaltungen im Jahr. Es tut ihm das Herz weh, wenn lärmende Kinder oder Jugendliche so stören, dass man diese Veranstaltungen einschränken muss. Auf der anderen Seite hat niemand etwas gegen den Straßenlärm bzw. wird dieser hingenommen.

GRM Ing. Atteneder merkt an, dass es den Beach Volleyball-Platz und auch das Sportzentrum bereits vorher gab bevor die Häuser gebaut wurden. Darauf soll der Beschwerdeführer hingewiesen werden.

SRM Ing. Becker stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Änderung Nr. 1 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 „Beachvolleyballplatz“ in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 13

FLWPI. 6 Änd. 10 ÖEK 1 Änd. 14 - Grabner, Tumbach - Parz. 641/4 und 641/8 je KG Gallneukirchen - Grundsatzbeschluss

Bürgermeisterin Gabauer ersucht SRM Ing. Becker um seinen Bericht:

Mit Anregung vom 27.08.2019 hat Herr Herbert Grabner, Tumbach 1, 4210 Gallneukirchen Eigentümer der Parz. 641/4 und 641/8 je KG Gallneukirchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes mit Kostenübernahme ersucht.

Die Parzellen 641/4 und 641/8 je KG Gallneukirchen sollen von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Wohngebiet bzw. Grünland – Straßenbegleitgrün entlang der B 125 Prager Straße auf einer Fläche von ca. 15.500 m² umgewidmet werden.

In den letzten Ausschusssitzungen wurde die Änderung schon mehrmals bearbeitet und positiv beurteilt.
Dies geht unter anderem aus der Grundlagenforschung des Ortsplaners DI Gerhard Lueger hervor:

Der gegenständliche Planungsraum liegt im Siedlungsbereich Tumbachberg, im Osten der Stadtgemeinde Gallneukirchen, südlich der B 125 Prager Straße bzw. unmittelbar nördlich der Gemeindegrenze zu Engerwitzdorf und unmittelbar westlich zum Gemeindegebiet von Unterweikersdorf.

Die Planungsraumfläche ist gem. Flächenwidmungsteil Nr. 6 derzeit überwiegend als Grünland / Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland gewidmet, mit Walddarstellung entsprechend der derzeit forstrechtlichen Planung festgelegt und ist gemeindeübergreifend von Baulandflächen (Engerwitzdorf und Unterweikersdorf) begrenzt.

Durch die Widmungsänderung in Bauland / Wohngebiet soll vor dem Hintergrund eines Käferbefalls der ggst. Waldfläche eine gemeindeübergreifende Siedlungsabrundung, die durch die Prager Straße im Norden begrenzt ist, erfolgen.

Das Verfahren zur Feststellung der Ersatzaufforstungsflächen gem. Alm- und Kulturlächenschutzgesetz wurde zwischenzeitlich positiv abgeschlossen.

Entlang der B 125 Prager Straße soll ein 5 Meter breiter Streifen als Grünland / Straßenbegleitgrün ausgewiesen werden. Gleichzeitig wird innerhalb des 30 m-Waldperimeters bzw. der Schutzzone der B 125 eine Schutz- oder Pufferzone im

Bauland ausgewiesen, in der die Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern unzulässig ist. Die westlich angrenzenden Gst. Nr. 641/7 und 641/10 sowie die nordöstlich angrenzenden Gst. Nr. 640/1 und 1549/3 mit der derzeitigen Ausweisung als Grünzug werden in die Planungsraumfestlegungen integriert. Für den ggst. Planungsraum wurde bereits ein Parzellierungs- und Erschließungskonzept erstellt, welches die Errichtung von Kleinwohngebäuden vorrangig in gekuppelter Bauweise vorsieht. Die konkrete Bebauungsstruktur soll durch die Erstellung eines Bebauungsplanes geregelt werden.

Die Erschließung erfolgt über die bereits bestehende Anbindung an die B 125 im Nordosten des Planungsraumes. Die interne Verkehrserschließung ist neu zu errichten und soll in Abstimmung mit der Stadtgemeinde Gallneukirchen erfolgen. Gleichfalls ist im Zuge des Verfahrens die technische Infrastruktur (Kanal, Wasser) abzustimmen bzw. ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen.

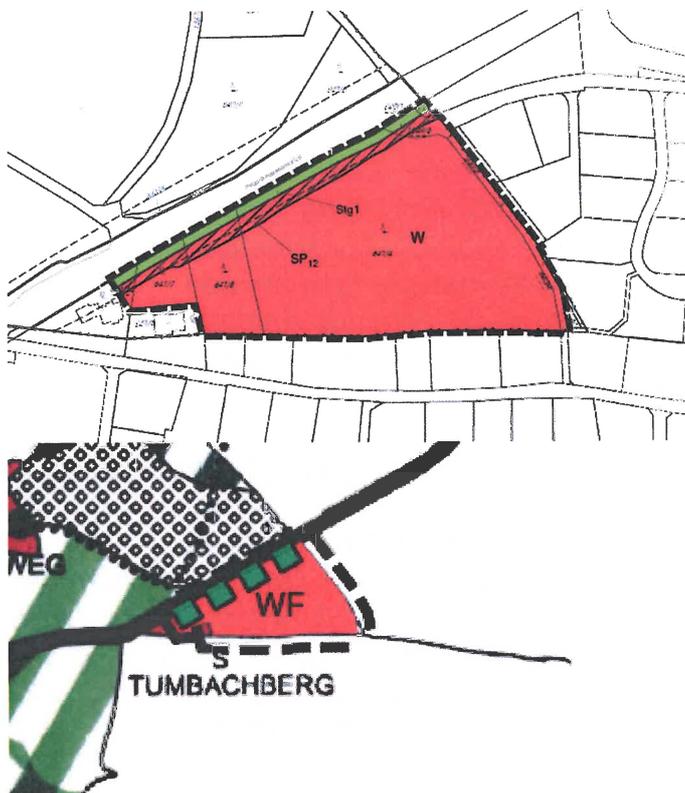
Gemäß aktueller Baulandbilanz der Stadtgemeinde Gallneukirchen mit Stand 12/2017 bestehen für die Gesamtgemeinde 13,26 % (14,9 ha) Baulandreserven der Widmungskategorie Wohngebiet. Durch die ggst. Änderung können Flächen für eine Bebauung mit Kleinwohngebäuden gesichert werden, die in der Stadtgemeinde Gallneukirchen nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen und deren Aktivierung / Mobilisierung durch Vorliegen konkreter Projektabsichten gewährleistet ist.

Die Umwidmung erfolgt bei gleichzeitiger Änderung Nr. 14 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, in der im Planungsraum eine Wohnfunktion ausgewiesen wird.

Die detaillierte Erläuterung der Situationsbeschreibung und der Festlegungen ist dem Erläuterungsbericht zur Änderung Nr. 10 des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 zu entnehmen.

Der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsteiles wird seitens des Ortsplaners aus raumordnungsfachlicher Sicht zugestimmt und stimmt das Umwidmungsvorhaben mit den Planungszielen der Gemeinde Gallneukirchen überein.

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, ist von keiner Verletzung Interessen Dritter durch die gegenständliche Flächenwidmungsplanung auszugehen. Die Behandlung der im Zuge des Verfahrens eingehenden Stellungnahmen ist im Rahmen der Interessenabwägung vor Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat geboten.



Ergebnis der Ausschusssitzung vom 02.03.2020:

Die Änderung Nr. 10 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 sowie die Änderung Nr. 14 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sollen dem Gemeinderat zur Grundsatzbeschlussfassung vorgelegt werden.

Der Ausschuss hält fest, dass mit den Grundeigentümern entsprechende Vereinbarungen zur Bauverpflichtung und Übernahme der Infrastrukturkosten abgeschlossen werden sollen.

Der Gemeinderat stellt fest, dass der Widmungsvorschlag den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 36 Abs. 3 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.

Gesetzliche Grundlage:

§ 36 Abs 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.

Anlagenverzeichnis:

- FLWPI.6/10 als pdf. – Beilage 9
- ÖEK 1/14 als pdf. – Beilage 10

Finanzierung:

Trägt der Antragsteller

GRM Petra Grabner erklärt sich für TOP 13 und 14 befangen, da ihr Gatte Eigentümer der betroffenen Grundstücke ist .

Wortprotokoll:

GREM Hackl-Lehner glaubt, dass sich hier alle einig sind, Wald kann man aufforsten, muss man nicht entfernen und verbauen. Das Argument, dass der Borkenkäfer die Bäume vernichtet hätte, ist für ihn nicht gültig.

Das Konzept und die Planung sind gut. Doch ist der Wald auch ein Schutz für die bestehenden Siedlungen.

SRM Ing. Becker teilt dazu mit, dass die Familie Grabner weitere Grundstücke dazugekauft hat, um diese aufzuforsten. Wenn diese Umwidmung nun durchgeht, dann wird es letzten Endes mehr Wald geben als jetzt.

GRM Berger hält fest, dass er nichts gegen die Familie Grabner hat, ganz und gar nicht. Er findet es jedoch nicht gut, wenn diese Umwidmung durchgeführt wird. Wir haben nachher weniger Grünland, als jetzt, auch wenn anderweitig aufgeforstet wird. Wir haben uns als Gemeinde entschlossen, Klimaschutz mehr Priorität zu geben. Wir wollten nicht mehr Grünland umwidmen. Es sollen zuerst die Gründe im Zentrum umgewidmet werden.

GREM Mag. Dunzendorfer kann sich seinen Vorrednern nur anschließen. Der Borkenkäfer frisst den Wald aufgrund der Trockenheit und der bereits erfolgten Klimasünden. Bitte machen wir nicht den gleichen Fehler wieder, wie in den letzten 50 Jahren, indem wir einen Wald umwidmen, den der Borkenkäfer gefressen hat. Auch wenn dafür andere Flächen aufgeforstet werden sollen.

GRM Dorninger schließt sich den Vorrednern seiner Fraktion an. Er hätte nicht für möglich gehalten, dass auch dieses Grundstück in Bauland umgewidmet werden soll.

GRM Dr. Seidl vertritt die Meinung, dass er grundsätzlich für die Schaffung von Wohnraum eintritt. Dieses Grundstück liegt jedoch absolut an der Peripherie. Das Argument „rundherum sind schon Häuser“ sollte hier nicht zählen, da dann auch bald der nächste Wald drankommt und umgewidmet wird. Die Siedlung wird bald immer größer. Aus seiner Sicht ist diese Vorgangsweise verfehlt. Er versteht natürlich die Grundeigentümer, die das Grundstück verwerten möchten. Er kann insgesamt dem vorliegenden Projekt nicht zustimmen.

VZBGM Mag. Wall-Strasser teilt dazu mit, dass bereits Vieles gesagt wurde. Man muss eine Initiative ins Leben rufen, eine großflächige Raumplanung zu starten. Es ist nie gewährleistet, zu entscheiden wann Schluss mit den Umwidmungen ist. Die Raumordnung gehört ans Land OÖ verwiesen. Entscheidungen sollen nicht bei den Gemeinden liegen.

BGM Gabauer gibt bekannt, dass sie den Wortmeldungen nicht folgen kann, da eine großflächige Aufforstung in Aussicht gestellt wurde und diese Vorgangsweise auch entsprechend im Ausschuss beschlossen worden ist. Nun wird auch die Aufforstung durchgeführt. Es ist BGM Gabauer bewusst, dass nicht mehr alles umgewidmet werden kann, doch es handelt sich hier um ein schönes durchdachtes Projekt.

GRM Berger bekräftigt, dass sich bezüglich Raumordnung etwas ändern muss. Die Entscheidung heißt nicht, dass das Projekt nicht gut ist. Es müssen Zeichen gesetzt werden, eine klimaschützende Maßnahme zu treffen und nicht mehr alles zu genehmigen.

GRM Dorninger wiederholt nochmals, dass er diese Umwidmungspläne nicht für möglich gehalten hat. Er kennt Leute, die sich gewehrt haben, dass der Grünstreifen bebaut werden soll. Es hat sich niemand wegen dem Wald beschwert.

VZBGM Mag. Wall-Strasser stimmt BGM Gabauer zu, dass es sich um ein tolles Projekt handelt. Es soll jedoch wirklich ein Zeichen gesetzt werden. Der Wald ist ein Schutz, ein Windschutz. Drei Haushalte haben sich gegen die Rodung ausgesprochen und sind ebenso dafür, dass der Wald bleibt. VZBGM Mag. Wall-Strasser schlägt vor, eine geheime Abstimmung vorzunehmen.

VZBGM Mag. Wall-Strasser stellt den Antrag **auf geheime Abstimmung:**

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	18
Dagegen:	10
Enthaltung:	2

Dafür: alle Mitglieder der SPÖ, der GRÜNEN, GRM Harrer-Watzinger, GREM Wagner, GRM Dr. Huber, GRM Scheiblhofer (ÖVP)
Dagegen: alle Mitglieder der FPÖ, GREM Wall, GRM Reisinger, GRM Ing. Becker, GRM Kletzmair, GREM Purner, VZBGM DI Hattmannsdorfer, BGM Gabauer (ÖVP)
Enthaltung: GRM Auer, GRM Huemer-Konwalinka

GRM Grabner (ÖVP) ist befangen und hat daher nicht mitgestimmt.

Beschluss:

Der Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Stimmenmehrheit angenommen. Die Sitzung wird um 21:10 für ca. 10 Minuten unterbrochen.

Die Sitzung wird um 21:23 fortgesetzt.

SRM Ing. Becker stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Grundsatzbeschluss fassen, mit dem vorliegenden Planentwurf – Flächenwidmungsplan Nr. 6 Änderung Nr. 14, sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 Änderung Nr. 14 - das Änderungsverfahren einzuleiten.

Gleichzeitig ergeht der Auftrag an die Gemeindeverwaltung eine entsprechende Vereinbarung zur Bebauungsverpflichtung und Übernahme der Infrastrukturkosten auszuarbeiten.

Vor einer endgültigen Beschlussfassung der Änderung des Flächenwidmungsplanes ist seitens des Grundeigentümers die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis der geheimen Abstimmung:

Dafür:	20
Dagegen:	10
Enthaltung:	0

GRM Grabner (ÖVP) ist befangen und hat daher nicht mitgestimmt.

Beschluss:

Der Antrag wird mittels Stimmzettel mit Stimmenmehrheit angenommen.

TOP 14

BP-95 "Tumbach-Ost" - Grabner, Tumbach - Parz. 641/4 und 641/8 je KG Gallneukirchen - Grundsatzbeschluss

Bürgermeisterin Gabauer ersucht SRM Ing. Becker um seinen Bericht:

Mit Anregung mit Kostenübername vom 27.08.2019 ersucht Herr Herbert Grabner, Tumbach 1, 4210 Gallneukirchen, Grundeigentümer der Parz. 641/8 und 641/4 je KG Gallneukirchen um Erstellung eines Bebauungsplanes betreffend der oben genannten Grundstücke.

Dazu wurde ein Bebauungsplan-Entwurf Nr. 95 „Tumbach-Ost“ vorgelegt.

Der gegenständliche Planungsraum liegt im Siedlungsbereich Tumbachberg, im Osten der Stadtgemeinde Gallneukirchen, südlich der B 125 Prager Straße bzw. unmittelbar nördlich der Gemeindegrenze zu Engerwitzdorf und unmittelbar westlich zum Gemeindegebiet von Unterweikersdorf.

Gleichzeitig zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 wird das Verfahren zur Änderung Nr. 10 des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 bei gleichzeitiger Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 eingeleitet, die für den überwiegenden Planungsraum die Widmung Bauland / Wohngebiet vorsieht. Teilflächen entlang der B 125 werden als Straßenbegleitgrün ausgewiesen.

Im ggst. Bereich ist beabsichtigt die Fläche einer Bebauung durch Kleinwohngebäude mit maßvoller Verdichtung zuzuführen. In Abstimmung mit der Stadtgemeinde Gallneukirchen wurde ein Erschließungs- und Parzellierungskonzept erstellt, das die Grundzüge der künftigen Entwicklung enthält und als Grundlage für die Bebauungsplanung dient.

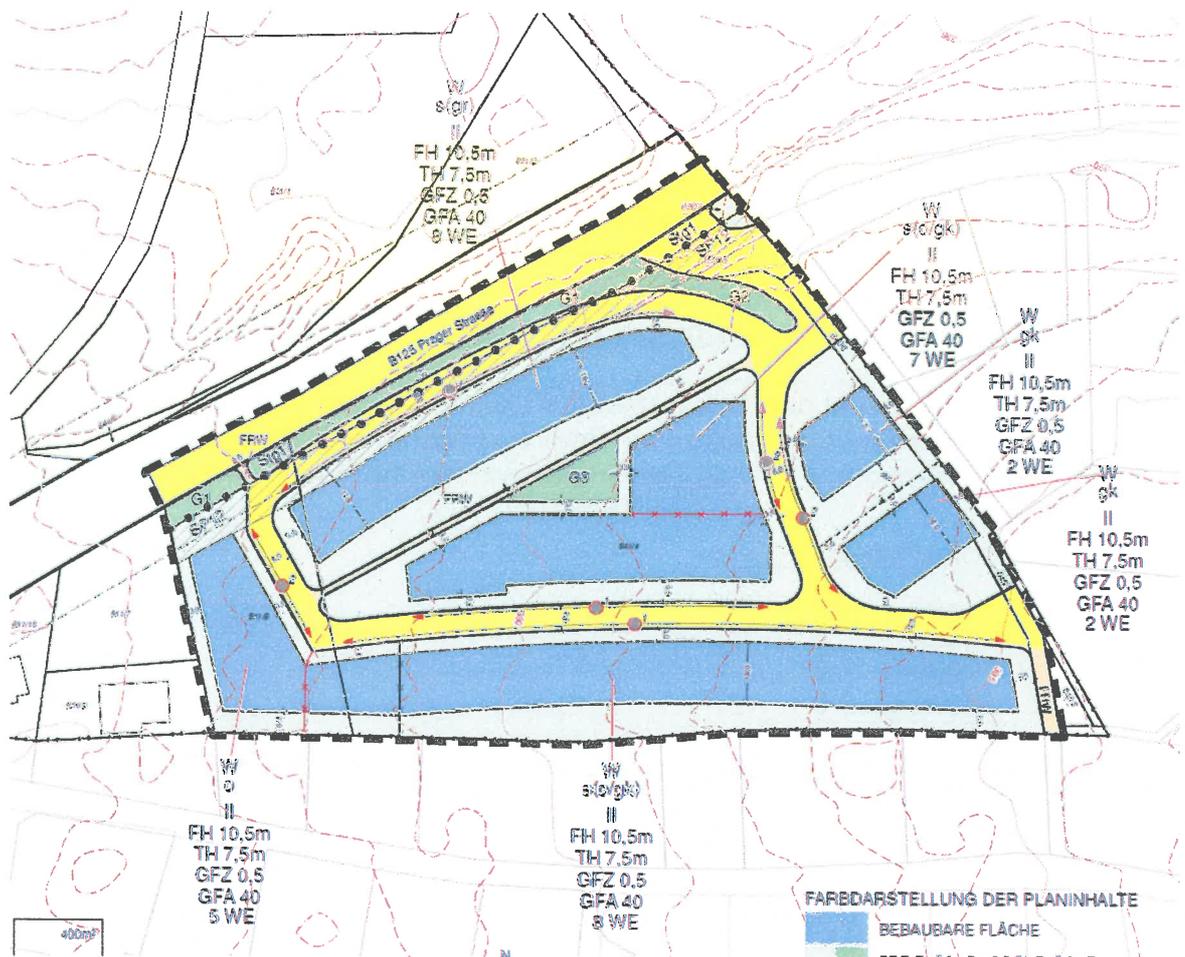
Für den Planungsraum ist derzeit noch kein Bebauungsplan rechtswirksam, es ist daher zur Sicherung einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung sowie

zur Gewährleistung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes die Erstellung eines Bebauungsplanes, in Abstimmung mit den Strukturvoraussetzungen des unmittelbaren Umgebungsbereiches, erforderlich.

Durch die Bebauungsplanerstellung sind keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Strukturbedingungen des Umgebungsraumes bedingt und werden Bebauungsoptionen sowohl für eine offene Bauweise wie auch für eine Bebauung in maßvoll verdichteter Bauweise offen gehalten.

Der gegenständlichen Neuerstellung des Bebauungsplanes wird aus raumordnungsfachlicher Sicht zugestimmt. Die gegenständliche Neuerstellung des Bebauungsplanes entspricht den Planungszielen der Gemeinde und stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 inkl. Änderung Nr. 14 sowie des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 inkl. Änderung Nr. 10 überein. Die detaillierte Erläuterung der Situationsbeschreibung und der Festlegungen ist dem Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan Nr. 95 zu entnehmen.





Ergebnis der Sitzung des Ausschusses vom 02.03.2020:
 Die Mitglieder beraten über die Bebauungsvariante 4 und das vom Ortsplanungsbüro angepasste Konzept des Bebauungsplanes.
 Die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Tumbach-Ost“ soll dem Gemeinderat zur Grundsatzbeschlussfassung vorgelegt werden.

Der Gemeinderat stellt fest, dass der Bebauungsvorschlag den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 36 Abs. 3 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idGF.

Anlagenverzeichnis:

- BP-95 als pdf – Beilage 11

Finanzierung:

Trägt der Antragsteller

Wortprotokoll:

GRM Ing. Ätteneder unterstreicht, dass dieses Projekt im Bauausschuss sehr genau angesehen wurde. Es wurden alle geforderten Punkte umgesetzt. Die

Durchwegungen und die Grünlandschaften waren dem Ausschuss sehr wichtig - dies wurde alles berücksichtigt. Der Durchzugsverkehr sollte vermieden werden. Diese Variante ist sehr gelungen.

GRM Berger gibt bekannt, dass er dem Tagesordnungspunkt nicht zustimmen wird, da er vorher auch dagegen war. Er regt an, einen ordentlichen Geh- und Radweg nach Tumbach zu machen und große Schattenbäume zu setzen.

SRM Ing. Becker stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Grundsatzbeschluss fassen, mit dem vorliegenden Planentwurf –Bebauungsplan Nr. 95 „Tumbach-Ost“ das Stellungsverfahren einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	24
Dagegen:	6
Enthaltung:	0

Dafür: alle Mitglieder der ÖVP ausgenommen GRM Grabner, FPÖ und SPÖ ausgenommen GRM Hackl-Lehner

Dagegen: alle Mitglieder der GRÜNEN und GRM Hackl-Lehner (SPÖ)

GRM Grabner (ÖVP) ist befangen und hat daher nicht mitgestimmt.

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen.

TOP 15

BP-30 "Kleinfeld" - Änd. 51 - ASI Immobilien GmbH, Schaffelhoferweg - Parz. 1006/2, 1006/3, 1006/4, 1006/5 - je KG Gallneukirchen - Grundsatzbeschluss

Bürgermeisterin Gabauer ersucht SRM Ing. Becker um seinen Bericht:

Mit Eingabe vom 30.04.2019 erging von Firma ASI Immobilien GmbH, Gutauer Straße 14, 4230 Pregarten die Anregung auf Änderung des Bebauungsplanes mit Kostenübernahme für die Parzellen 1006/2, 1006/3, 1006/4, 1006/5 je KG Gallneukirchen:

Dazu wurde ein Bebauungsplan-Entwurf Änderung Nr. 30/51 vorgelegt.

Der Gemeinderat stellt fest, dass der Bebauungsvorschlag den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Dies geht unter anderem aus der Grundlagenforschung des Ortsplaners DI Gerhard Lueger hervor:

Der ggst. Planungsraum befindet sich im östlichen Randbereich des Wohnsiedlungsbereiches Kleinfeld, unmittelbar westlich der L1463 Gusentalstraße (Hans-Zach-Straße).

Der Planungsraum ist überwiegend als Bauland / Wohngebiet gewidmet und derzeit noch unbebaut.

Im Planungsraum ist der Bebauungsplan Nr. 30 "Kleinfeld" (GRB 1980) inkl. den Änderungen Nr. 30.30 (2002) und 30.35 (2005) rechtswirksam. Der Bebauungsplan sieht im ggst. Planungsraum eine abweichende Bauweise mit maximal zwei Geschossen vor, entlang der L1463 Gusentalstraße sind zudem Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

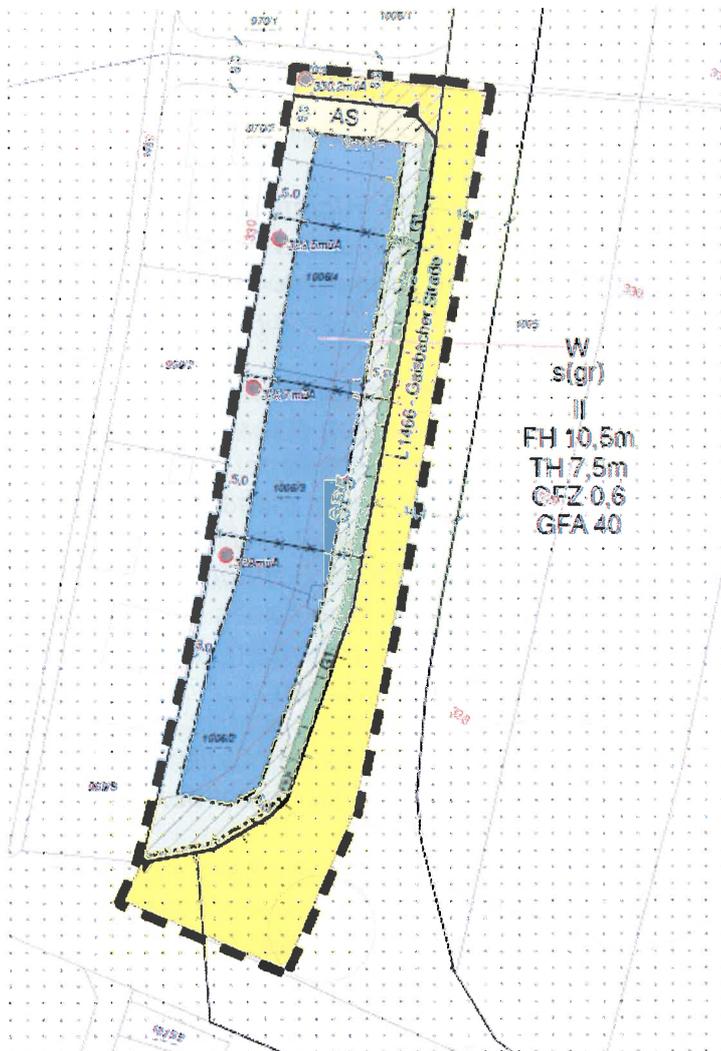
Im ggst. Vorhabenraum ist die Errichtung von Reihenhäusern beabsichtigt und entsprechen die Festlegungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes nicht mehr den geänderten Rahmenbedingungen und städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadtgemeinde Gallneukirchen, insbesondere hinsichtlich der Bauweise sowie der Errichtung einer Lärmschutzwand.

Zur Sicherung einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung ist daher die Änderung des Bebauungsplanes im Geltungsbereich beabsichtigt. Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine maßgebenden Auswirkungen auf die Strukturbedingungen des Umgebungsraumes bedingt.

Die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes stimmt mit den Festlegungen des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 überein und widerspricht nicht den Planungsinteressen der Gemeinde.

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, ist von keiner Verletzung Interessen Dritter durch die gegenständliche Bebauungsplanung auszugehen. Die Behandlung der im Zuge des Verfahrens eingehenden Stellungnahmen ist im Rahmen der Interessenabwägung vor Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat geboten.

Die detaillierte Erläuterung der Situationsbeschreibung und der Festlegungen ist dem Erläuterungsbericht zur Änderung Nr. 51 des Bebauungsplanes Nr. 30 zu entnehmen



BP-30/51 Planentwurf v. 25.02.2020

Ergebnis Sitzung vom 20.01.2020:

Der neue Bebauungsentwurf und Änderungsvorschlag des Bebauungsplanes wird in der Ausschusssitzung diskutiert.

Der Schriftführer berichtet, dass Herr Baumeister Schaufler angefragt hat, ob die Möglichkeit bestünde die Festlegung der Geschosßflächenzahl aus dem Bebauungsplan herauszunehmen, damit auch eine andere Art der Bebauung, ohne einer erneuten Änderung des Bebauungsplanes möglich wäre.

Der Ausschuss stimmt dieser Anfrage nicht zu, da ohne Festlegung einer GFZ ein zweigeschossiger Wohnblock vom Norden bis Süden auf einer Länge von 110 m möglich wäre und sich dies nachteilig auf die westliche Einfamilienhausbebauung und auch auf das Ortsbild auswirken könnte.

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf soll dem Gemeinderat in der vorliegenden Form zur Grundsatzbeschlussfassung vorgelegt werden.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 36 Abs. 3 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idgF.

Anlagenverzeichnis:

- BP-30/51 als pdf – Beilage 12

Finanzierung:

Träg der Antragsteller

Wortprotokoll:

GRM Ing. Atteneder fragt nach, ob wegen Lärmschutz auch Maßnahmen berücksichtigt wurden. Er regt an, den Lärmschutz in den Bebauungsplan aufzunehmen, um sicherzustellen, dass die Gemeinde in weiterer Folge diese Maßnahmen nicht selber treffen muss.

Diese Vorgehensweise wurde von SRM Ing. Becker bestätigt.
Lärmschutzmaßnahmen werden dort, wo es erforderlich ist, berücksichtigt.

VZBGM Mag. Wall-Strasser teilt mit, dass er erstaunt ist, dass hier auch Wohnungen gebaut werden. Aus seiner Sicht wäre dieses Gebiet ein Gewerbegebiet. Wir benötigen dringend Räume für Gewerbebetriebe. Er regt an, mehr Augenmerk auf die Planung zu legen.

SRM Ing. Becker teilt mit, dass dieser Bereich nicht als Gewerbegebiet gewidmet ist, sondern als Bauland. Daneben befindet sich bereits Wohnbauten.

BGM Gisela Gabauer bestätigt, dass dieser Bereich immer für Wohnungen vorgesehen war.

GRM Berger unterstreicht nochmals, dass Umwidmungsangelegenheiten nicht auf Gemeindeebene vorgenommen werden sollen.

SRM Ing. Becker stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Grundsatzbeschluss fassen, mit dem vorliegenden Planentwurf – Bebauungsplan Nr. 30 „Kleinfeld“ Änderung Nr. 51 - das Änderungsverfahren einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 16

**BP-48 "Steinmetz1" Änd. 2 - PBP-Architekten, Anton-Riepl-Straße - Parz. 1131/1
KG Gallneukirchen - Grundsatzbeschluss**

Bürgermeisterin Gabauer ersucht SRM Ing. Becker um seinen Bericht:

Mit E-Mail vom 23.10.2019 ersucht php Architekten Patzelt Barth + Partner, Arch. Mag. Alfred Barth im Auftrag der Grundeigentümer HPE Ges. mbH um Bebauungsplanänderung im Bereich des Grundstückes 1131/13 KG Gallneukirchen.

Mit Eingabe vom 11.12.2019 erging die Anregung am Änderung des Bebauungsplanes mit Kostenübernahme.

Dazu wurde ein Bebauungsplan-Entwurf Änderung Nr. 48/2 vorgelegt.

Ergebnis der Ausschusssitzung vom 20.01.2020:

Die Mitglieder beraten über die Änderung des Bebauungsplanes.

Das Ortsplanungsbüro hat sich mit der ergänzenden Eingabe

(Ausnahmeregelung im zweiten Obergeschoss bzgl. Stiegenhäuser und Liftanlagen) des Architekturbüros PB+P-Architekten auseinandergesetzt und in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Änderung des Bebauungsplanes soll dem Gemeinderat zur Grundsatzbeschlussfassung vorgelegt werden.

Der Gemeinderat stellt fest, dass der Bebauungsvorschlag den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Dies geht unter anderem aus der Grundlagenforschung des Ortsplaners DI Gerhard Lueger hervor:

Der gegenständliche Planungsraum liegt im Süden der Stadt Gallneukirchen südlich der Anton-Riepl-Straße bzw. unmittelbar westlich des Ärzteentrums, ca. 500 m südlich des Stadtzentrums von Gallneukirchen (Marktplatz).

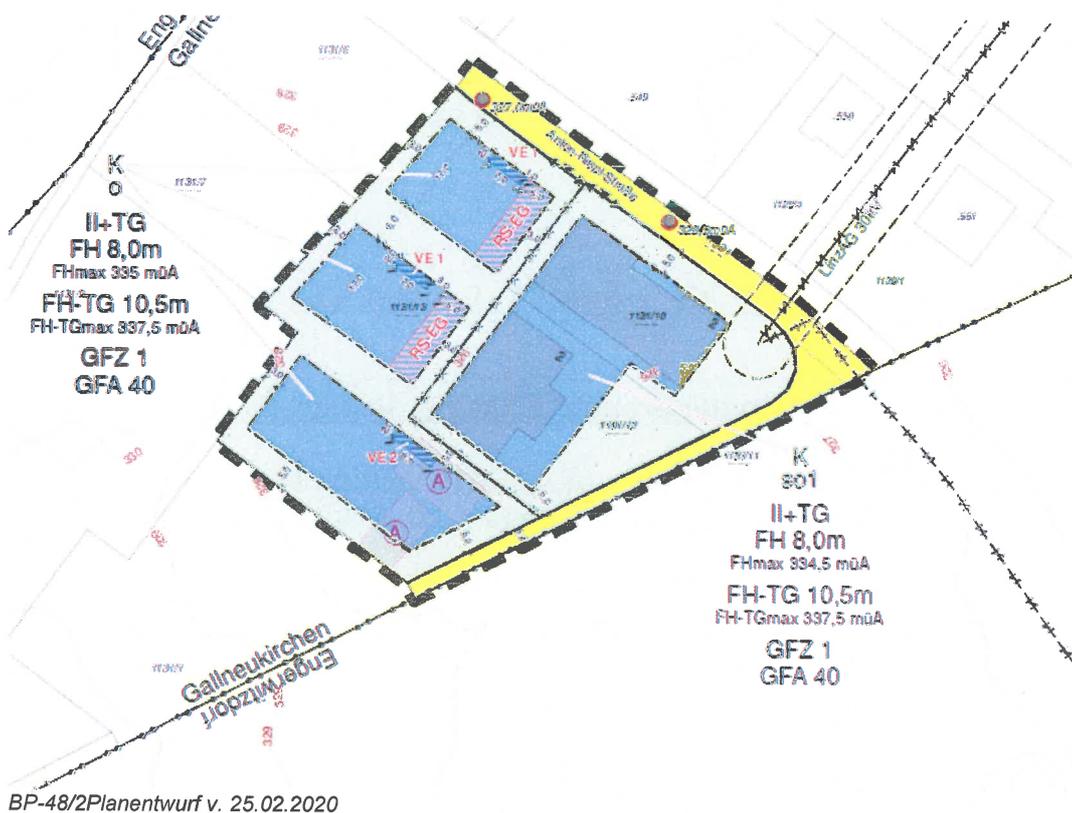
Der Planungsraum ist als Bauland / Kerngebiet gewidmet. Im nordöstlichen Bereich befindet sich ein Ärztezentrum, ansonsten ist der Planungsraum noch überwiegend unbebaut.

Im Planungsraum ist der Bebauungsplan Nr. 48 "Steinmetz" (GRB 1984) inkl. der Änderung Nr. 1 (1998) rechtswirksam. Dieser sieht im ggst. Planungsraum eine abweichende Bauweise mit zwei Geschossen, bei einer Geschossflächenzahl von 1,0 vor.

Im ggst. Vorhabenraum ist die Errichtung von mehrgeschossigen Wohnbauten geplant und entsprechen die Festlegungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes nicht mehr den geänderten Rahmenbedingungen und städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadtgemeinde Gallneukirchen, insbesondere hinsichtlich der Festlegung der Gebäudehöhe und der Bauweise. Zur Sicherung einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung ist daher die Änderung des Bebauungsplanes im Geltungsbereich beabsichtigt. Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine maßgebenden Auswirkungen auf die Strukturbedingungen des Umgebungs-raumes bedingt.

Die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes stimmt mit den Festlegungen des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 und des Örtlichen

Entwicklungskonzeptes Nr. 1 überein und widerspricht nicht den Planungsinteressen der Gemeinde. Interessen Dritter werden nicht verletzt. Die detaillierte Erläuterung der Situationsbeschreibung und der Festlegungen ist dem Erläuterungsbericht zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 48 zu entnehmen.



Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 36 Abs. 3 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idGF.

Anlagenverzeichnis:

- BP-48/2 als pdf – Beilage 13

Finanzierung:

Trägt der Antragsteller

SRM Ing. Becker stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Grundsatzbeschluss fassen, mit dem vorliegenden Planentwurf – Bebauungsplan Nr. 48 „Steinmetz1“ Änderung Nr. 2 - das Änderungsverfahren einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 17

BP-20 "Marktkern-Schullerfeld" - Änd. 61 - Leonhartsberger, Schullerfeld - Beschluss

Bürgermeisterin Gabauer ersucht SRM Ing. Becker um seinen Bericht:

In der Gemeinderatssitzung am 07.11.2019 wurde der Grundsatzbeschluss zur Änderung Nr. 61 des Bebauungsplanes Nr. 20 „Marktkern-Schullerfeld“ gefasst.

Mit Schreiben vom 28.11.2019 erging gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG an die entsprechenden Dienststellen und betroffenen Anrainer die Verständigung der geplanten Änderung des Bebauungsplanes.

Gemäß § 36 (4) Oö. ROG 1994 ist damit das Planauflageverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 nicht erforderlich.

Folgende Stellungnahmen sind am Stadamt Gallneukirchen eingelangt:

1. Linz Netz GmbH, 4021 Linz, Fichtenstraße 7 (Zl.: NBS/138167) vom 04.12.2019:
Kein Einwand

2. Netz Oö. Erdgas, 4030 Linz, Neubauzeile 99 (Zl.: 396208) vom 04.12.2019:
Kein Einwand

3. Prof. Dr. Tuende Kovac und Prof. Dr. Friedrich Buchberger, 4210 Gallneukirchen, Schullerfeld 6 vom 02.01.2020 (Stellungnahme außerhalb der Frist):
Siehe Stellungnahme 3 im vorliegenden Akt

4. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung (Zl.: RO-2019-518460/6-Eck) vom 23.01.2020:

Zur geplanten Bebauungsplanänderung Nr. 20.61 wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der Änderung des Bebauungsplanes ist beabsichtigt, im Bereich der Grundstücke nr. .368, .369, .373, 1528/3, 1576, 196/2, 198/1, 198/13, 198/2, 198/8, 198/9, 208/1 KG Gallneukirchen, die Festlegungen hinsichtlich Baufluchtlinien

anzupassen sowie eine Regelung für Dachgeschossausbauten bzw. Terrassengeschosse aufzunehmen. Begründet wird die vorliegende Änderung mit dem geplanten Neubau bzw. mit Zu- und Umbauten der bestehenden Gebäude.

Überörtliche Interessen im besonderen Maß werden dabei in der vorliegenden Form nicht berührt. Der Plan unterliegt daher gem. § 34 81) Oö. ROG nicht der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde.

Die Übereinstimmung mit den Festlegungen des verordneten Flächenwidmungsplanes ist gegeben.

In der Beilage werden die Stellungnahmen der mitbeteiligten Fachdienststellen zur weiteren Berücksichtigung zur Kenntnis gebracht.

Beilage: 2 Stellungnahmen (WW,BBA-L)

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft (Zl.: WW-2014-209067/95-DI) vom 17.12.2019:

Keine Einwände

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz (Zl.: BBA-Li-2014-220430/63-BM/Bern) vom 16.01.2020:

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Stadtgemeinde Gallneukirchen die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 (Änderung Nr. 61) im Bereich des sogenannten Schulfeld, welches unmittelbar nördlich des bestehenden Schulgeländes der Volks- und Hauptschule Gallneukirche in unmittelbarer Zentrumslage liegt. Geplant ist die Änderung des Bebauungsplanes dahingehend, dass zukünftig anstelle der bisher zweigeschossigen Regelung die Höhenentwicklung auf zwei Geschosse und zusätzliches Dach- und Terrassengeschoß geändert werden soll.

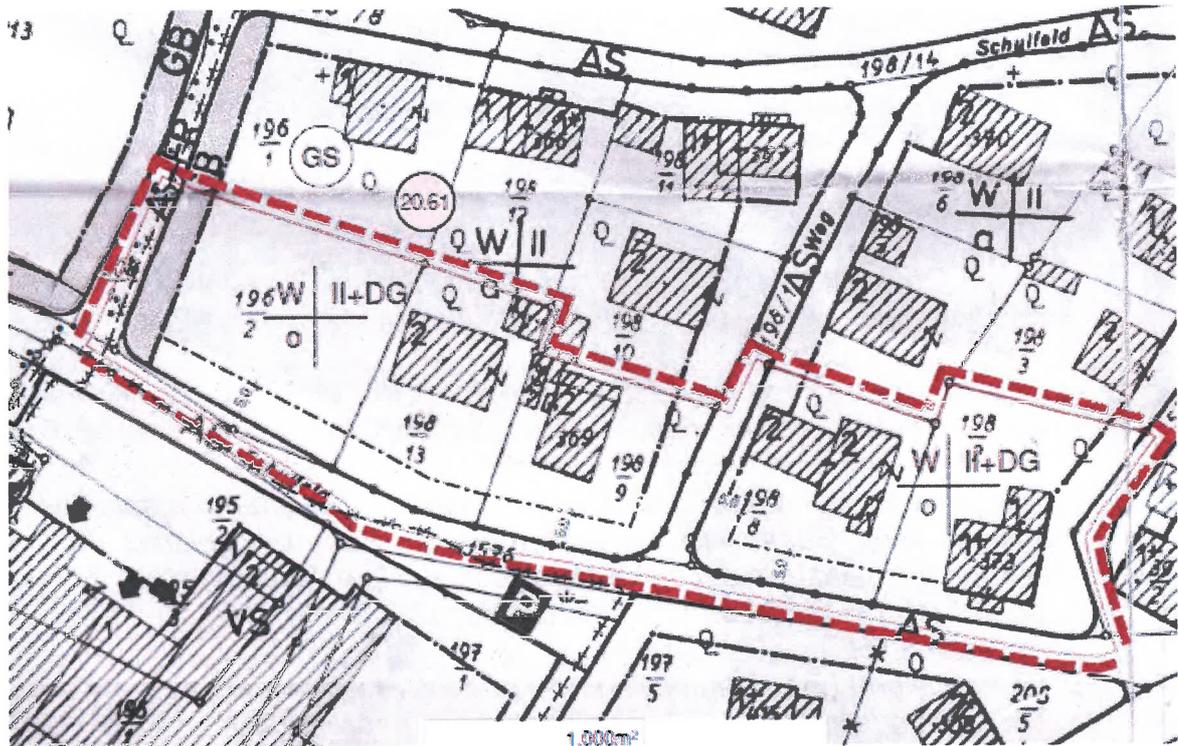
Das Natur- und Landschaftsbild ist im gegenständlichen Bereich vor allem durch die Bebauung im Zentrum von Gallneukirchen geprägt. In der näheren Umgebung sind insbesondere Ein- und Zweifamilienhäuser mit überwiegend zweigeschossiger Bebauung vorhanden. Südlich grenzt das Schulgelände der Stadtgemeinde Gallneukirchen an, wobei insbesondere dreigeschossige Schulbauten festgestellt werden können. In westliche Richtung ist weiters ebenfalls eine dreigeschossige Bebauung im Zuge des Lokalaugenscheines festgesellt worden.

Durch die gegenständliche Bebauungsplanänderung soll wie oben beschrieben die maximale Geschoßanzahl von derzeit zwei Geschossen auf zukünftig zwei Geschosse und zusätzlich ein Dach- bzw. Terrassengeschoß geändert werden. Aus fachlicher Sicht handelt es sich dabei um eine geringfügige Nachverdichtung in Zentrumslage, was hinsichtlich des steigenden Flächenverbrauches grundsätzlich nachvollzogen werden kann. Im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild ist anzuführen, dass im Beurteilungsbereich einerseits zwar überwiegend Ein- und Zweifamilienhäuser mit großteils zweigeschossiger Bebauung vorhanden sind, andererseits jedoch speziell nach Süden unmittelbar der zumindest dreigeschossige Schulkomplex angrenzt. Es ist daher durch die gegenständliche Gebäudeerhöhung um ein Dach- bzw. Terrassengeschoß mit keinen derart maßgeblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu rechnen, welche eine negative Beurteilung begründen könnten. Positiv wird angemerkt, dass insbesondere Terrassengeschoße von der Hauptfassade zurückversetzt werden müssen und daher zu einer Gebäudegliederung beitragen. Zusammenfassend kann daher die

gegenständliche Bebauungsplanänderung aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes noch vertreten werden.

Die Mitglieder des Ausschusses haben die eingelangten Stellungnahmen bearbeitet.

Da Interessen Dritter nicht verletzt werden, wird die Änderung des Bebauungsplanes dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.



BP-20/61-Entwurf

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 36 Abs. 3 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 idGF.

Anlagenverzeichnis:

- BP-20/61 als pdf – Beilage 14

Finanzierung:

Trägt der Antragsteller

GRM Huemer-Konwalinka erklärt sich in diesem Tagesordnungspunkt für Befangen, da sie Eigentümerin eines der betroffenen Grundstücke ist.

SRM Ing. Becker stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Änderung Nr. 61 des Bebauungsplanes Nr. 20 „Marktkern-Schullerfeld“ in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

GRM Huemer-Konwalinka (ÖVP) ist befangen und hat daher nicht mitgestimmt.

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 18

Information - ELAG - Erweiterung der Bebauungsverpflichtung

Bürgermeisterin Gabauer ersucht SRM Ing. Becker um seinen Bericht:

Die ELAG Liegenschaftsentwicklungs GmbH fragt an, ob einer Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Grundstücke Nr. 1160/25 und 1160/26, KG Gallneukirchen, seitens der Stadtgemeinde zugestimmt werden könnte. Das Grundstück Nr. 1160/26 wurde erst vor wenigen Wochen verkauft, auf dem aber auch bis dato noch keine Bebauungsentwürfe erstellt wurden. Die Frist würde im Februar 2021 enden.

Der Ausschuss hat über die Anfrage beraten und kam zum Ergebnis, dass einer Verlängerung der Bebauungsverpflichtung bis 01.01.2024 zugestimmt werden könnte.

Wortprotokoll:

GRM Ing. Atteneder möchte wissen, wo die Zufahrt sein soll? Ob dies bereits beschlossen wurde?

SRM Ing. Becker kann diese Frage nicht beantworten, da er damals noch nicht im Ausschuss war. Dies muss noch eruiert werden.

SRM Ing. Becker stellt den Antrag:

Beschlossen wird die Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Grundstücke Nr. 1160/25 und 1160/26, je KG Gallneukirchen, bis zum 01.01.2024.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 19

Vermessung Forstnerweg, Durchführung nach § 15 LTG

Bürgermeisterin Gabauer ersucht SRM Ing. Becker um seinen Bericht:

Im Herbst 2019 wurde der Forstnerweg asphaltiert. Vor der Asphaltierung wurde auch der im Bebauungsplan vorgesehene Umkehrplatz am westlichen Ende des Forstnerweges errichtet. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten wurde die Vermessung durchgeführt.

Vom Büro DI Josef Loidolt liegt ein Vermessungsplan, GZ 9840 vor, mit dem die Übertragung der Teilfläche 1 (45 m²) von der Parzelle 626/2, Andreas Grabner in das öffentliche Gut Forstnerweg, Parzelle 634/5, durchgeführt werden soll. Bei der Straßenbauverhandlung hat Herr Andreas Grabner mitgeteilt, dass die Abtretung entlang der Straße (die auch schon in der Vergangenheit als Straße genützt wurde) kostenlos erfolgt.

Weiters soll die Übertragung der Teilfläche 2 (108 m²) von der Parzelle 431/1, Maria Karoline Grübler ebenfalls in das öffentliche Gut Forstnerweg, Parzelle 634/5, durchgeführt werden.

Mit Frau Grübler liegt eine Vereinbarung über die Entschädigung mit einem Betrag von € 5,00 pro m² für die Widmung Wald vor.

Die Verwaltung von Verkehrsflächen liegt im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde und ist gemäß § 43 der OÖ. Gemeindeordnung der Gemeinderat zuständig.

Diese Angelegenheit wurde am 2. März 2020 im Ausschuss für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten beraten. Die Ausschussmitglieder sprachen sich einstimmig für die Durchführung nach § 15 LTG aus.

Finanzierung:

Für die Abtretung von Frau Grübler sind € 540,00 zu leisten. Dieser Betrag ist auf der Haushaltsstelle 612-001 im ordentlichen Haushalt vorgesehen.

GRM Petra Grabner erklärt sich in diesem Tagesordnungspunkt für befangen, da ihr Gatte Eigentümer eines der betroffenen Grundstücke ist.

SRM Ing. Becker stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge der vorgelegten Vermessung zustimmen und die Durchführung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

GRM Grabner (ÖVP) ist befangen und hat daher nicht mitgestimmt.

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 20

Vermessung Waldweg - Warschenhofer, Durchführung nach § 15 LTG

Bürgermeisterin Gabauer ersucht SRM Ing. Becker um seinen Bericht:

Nach der Fertigstellung der Bauarbeiten für den Oberflächenwasserschutz im Bereich des Waldweges wurde die Neuvermessung der in der Natur vorliegenden Wege durchgeführt, da diese mit dem Katasterstand aufgrund von schon vor vielen Jahren durchgeführten Wegverlegungen nicht mehr übereinstimmte.

Vom Büro DI Bauer liegt ein Vermessungsplan, GZ 16602 vor, mit dem die Bereinigung des Katasterstandes auf den Naturstand erfolgt.

Herr Ing. Mag. Leopold Sojka und Herr Wolfgang Warschenhofer stimmen zu, dass der mit der Grenzverhandlung vom 18. März 2019 fixierte Grundtausch entschädigungslos erfolgt.

Gabriele und Josef Mittermayr erhalten durch die Reduzierung der Breite des Weges, welcher sich im Norden ihrer Parzelle 533/1 befindet, in Summe 98 m² aus dem öffentlichen Gut zurück. Sie sind bereit, dafür eine Entschädigung von € 1.293,60 (€ 13,20 pro m²) zu leisten.

Die Verwaltung von Verkehrsflächen liegt im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde und ist gemäß § 43 der OÖ. Gemeindeordnung der Gemeinderat zuständig.

Diese Angelegenheit wurde am 2. März 2020 im Ausschuss für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten beraten. Die Ausschussmitglieder sprachen sich einstimmig für die Durchführung nach § 15 LTG aus.

SRM Ing. Becker stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge der vorgelegten Vermessung zustimmen und die Durchführung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 21

Kanalerweiterung und Sanierung 2020 – Auftrag an DI Eitler

Bürgermeisterin Gabauer ersucht SRM Ing. Becker um seinen Bericht:

Nach Vorlage des Berichtes für die Zone B wurde die Stadtgemeinde Gallneukirchen vom Amt der OÖ. Landesregierung mit Schreiben vom 23.1.2020 aufgefordert, die Schäden der Klasse 5 bis 30.6.2020 und Schäden der Klasse 4 bis 31.12.2021 zu sanieren. Es ist nun ein Sanierungskonzept zu erstellen und sind die entsprechenden Ausschreibungen für die Sanierungsarbeiten durchzuführen. Dazu ist die Beauftragung eines konzessionierten Kanalplaners erforderlich.

Von der Ziviltechniker GmbH Eitler & Partner liegt ein Honorarangebot für die Planung/Projektierung mit einem Betrag von € 7.965,-- exkl. MwSt. und für die Bauausführungsphase (Detailplanung und örtliche Bauleitung) mit einem Betrag von € 16.900,-- exkl. MwSt. vor.

Für Sanierungen und Instandsetzungen kann gemäß § 12 der Gebührenordnung ein Aufschlag von 100 % auf die Honorarordnung der Österreichischen Ingenieurkammer erfolgen. Das Büro Eitler hat einen Aufschlag von lediglich 15 % getätigt.

Auf die Angebote wurde dann ein Nachlass von 15 % gewährt.

An Nebenkosten (exkl. MwSt.) werden noch anfallen:

- € 25,-- pro Fahrt zur Baustelle
- € 750,-- für die Ausführungs- und Bestandsvermessung
- € 850,-- für die Tätigkeit des Baustellenkoordinators

Die über den angebotenen Umfang hinausgehenden Leistungen wie Unterlagen für eine eventuelle nachträgliche, wasserrechtliche Bewilligung, Förderungsabwicklung und Erstellung eines Sanierungsberichtes an das Land Oberösterreich sowie die Aktualisierung des Reinvestitionsplanes wurden mit Regiestundensätzen angeboten. Laut Herrn DI Matzinger vom Büro Eitler haben sich die Kosten bei vergleichbaren Objekten auf ca. € 1.000,-- belaufen.

Aufgrund des Bundesvergabegesetzes ist eine Vergabe gemäß § 38 Abs. 3 im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer für die Vergabe geistiger Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von € 100.000,-- möglich.

Da die Stadtgemeinde Gallneukirchen mit der Ziviltechniker GmbH Eitler & Partner in den letzten Jahren sehr gute Erfahrungen (wirtschaftlich leistungsfähig, zuverlässig, qualifiziertes Personal, sehr gute Erreichbarkeit, Kenntnis der vorhandenen Anlagen,...) gemacht hat, wurden aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen nur mit diesem einen Planungsbüro Verhandlungen geführt.

Durch den geringen Aufschlag für Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten und einen Nachlass von 15 Prozent auf die Honorarordnung scheint auch ein günstiges Angebot vorzuliegen.

Nachdem für das Vorhaben keine Übertragungsverordnung gemäß § 43, Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung vorliegt, ist der Gemeinderat zuständig.

Diese Angelegenheit wurde am 2. März 2020 im Ausschuss für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten beraten. Die Ausschussmitglieder sprachen sich einstimmig für die Auftragserteilung für die Projektierung und Bauleitung der Sanierung der Kanalisation innerhalb der Zone B an die Ziviltechniker GmbH Eitler & Partner aus.

Finanzierung:

Die Mittel sind im Voranschlag vorgesehen.

SRM Ing. Becker stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Auftragserteilung für die Projektierung und Bauleitung der Sanierung der Kanalisation innerhalb der Zone B an die Ziviltechniker GmbH Eitler & Partner beschließen und die Mittel dafür freigeben. (Planung/Projektierung mit einem Betrag von € 7.965,-- exkl. MwSt. und für die Bauausführungsphase - Detailplanung und örtliche Bauleitung - mit einem Betrag von € 16.900,-- exkl. MwSt. zuzüglich der anfallenden Nebenkosten)

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 22

Einführung Gebührenpflicht Parkplatz Lagerhaus

Bürgermeisterin Gabauer ersucht SRM Ing. Becker um seinen Bericht:

Der Ausschuss für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung am 18.11.2019 mit dem Thema „Einführung Gebührenpflicht am Parkplatz Lagerhaus“ befasst:

Wie im Parkraumbewirtschaftungskonzept vorgesehen, soll für die Zukunft auch überlegt werden, ob man nicht eine allgemeine Gebührenpflicht für den Parkplatz einführt und den Kurzparkzonenparkplatz (der mit der maximalen Dauer von 3 Stunden begrenzt ist) auflässt.

Dies würde verwaltungstechnisch eine Vereinfachung darstellen – es müssten keine Verträge mehr erstellt werden – jeder kann sich sein Ticket lösen wie er es braucht (Stundenweise, Tages- und Monatsticket).

Bei den Arbeitskreissitzungen „Parkraumbewirtschaftung“ im Frühjahr 2015 wurde über die Tarifgestaltung wie folgt beraten:

Parkgebühr für einen halben Tag (bis 5 Stunden)	= € 1,00
Parkgebühr für einen ganzen Tag	= € 2,00

Die Monatsgebühr wurde in der Gemeinderatssitzung am 12. Dezember 2019 mit € 30,00 fixiert. Für Diakoniewerksschüler soll ein Sonderpreis von € 21,00 gelten.

Für die Anschaffung eines Parkscheinautomaten wurden bereits Angebote eingeholt. Die Vergabe soll im nächsten Stadtrat erfolgen. Die Kosten belaufen sich auf ca. € 12.000,00 inkl. MwSt.

Für den Abschluss von Verträgen ist laut § 43 der OÖ Gemeindeordnung der Gemeinderat zuständig.

Diese Angelegenheit wurde am 2. März 2020 im Ausschuss für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten beraten. Die Ausschussmitglieder sprachen sich einstimmig für die Einführung der Gebührenpflicht am Parkplatz Lagerhaus wie bei den Kurzparkzonen, das heißt am Samstag bis Mittag aus.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Einführung der Gebührenpflicht am Parkplatz Lagerhaus mit folgenden Tarifen beschließen:

Parkgebühr für einen halben Tag (bis 5 Stunden)	= € 1,00
Parkgebühr für einen ganzen Tag	= € 2,00

Wortprotokoll:

GRM Scheiblhofer teilt mit, dass er die Gebühren für zu günstig hält. € 3,-- für einen ganzen Tag ist sicherlich auch leistbar. In Linz sind die Gebühren um vieles teurer.

GREM Hackl-Lehner hält fest, dass man dann in den Nebenstraßen ein generelles Halte- und Parkverbot verhängen muss, da sich sonst niemand auf den Lagerhausparkplatz stellen wird.

GRM Ing. Atteneder bestärkt diese Ansicht. Halte- und Parkverbot ausgenommen für die Anrainer soll man auf jeden Fall auf den Nebenstraßen vorsehen. Im Zentrum gibt es bestehende Gebäude, die zusätzlichen Wohnraum schaffen wollen. Diese könnten hier auch Parkflächen mieten, um ausbauen zu können.

GRM DI Danner teilt mit, dass hier ein Parkraumbewirtschaftungskonzept zitiert wird, das er nicht kennt. Es sieht so aus, als wenn die € 12.000 Euro in den Sand gesetzt werden, wenn es kein konkretes Konzept gibt.

BGM Gabauer teilt dazu mit, dass es bereits ein bestehendes Konzept gibt. Natürlich ist dies derzeit noch nicht auf dem aktuellen Stand und muss überarbeitet werden.

GRM DI Danner fragt an, was die Parkraumbewirtschaftung für Auswirkungen – auch auf anderen Straßen - hat?

BGM Gabauer informiert dazu, dass der Parkplatz beim Ärztezentrum aufgelassen wurde. Die Straßen im Zentrum sollen von parkenden Autos befreit werden. Es gibt wie angesprochen, bereits ein Konzept, dieses muss jetzt, besonders nach dem Bau des ONE, mit Anrainern und dem Ausschuss abgestimmt werden.

GREM Mag. Dunzendorfer bestätigt die Aussage von GREM Hackl-Lehner, dass die € 12.000 wo anders besser investiert werden könnten. Es gibt Parkflächen, die keiner braucht. Gebührenpflicht an der Peripherie und gebührenfreies Parken im Zentrum ist nicht zielführend. Dies ist nicht tragbar.

GRM Dorninger fragt an, warum man keine Kurzparkzonen einrichtet, wie auch im Ortszentrum? Es sollen Parkplätze im Zentrum geschaffen werden, damit Leute einkaufen können. Es sind nicht nur die Schüler, die parken möchten, sondern auch die Erwerbstätigen. Er hält fest, dass wieder die kleinen Leute bestraft werden.

BGM Gabauer teilt dazu mit, dass die Kurzparkzone ohnehin ausgeweitet wird. Die Schüler der Diakonie sind außerdem sehr erfinderisch im Umgehen der Kurzparkzonenregelung.

GRM DI Danner hält fest, dass die Maßnahmen Geld kosten. Nachdem er das Konzept nicht kennt, kann er die Sinnhaftigkeit nicht beurteilen und kann dem Punkt daher nicht zustimmen.

SRM Winter teilt mit, dass das Konzept 2015 erstellt wurde. Es hat sich in der Zwischenzeit sehr viel geändert. Er unterstützt dies, wenn es adaptiert wird. Seiner Meinung nach gehört es dringend überarbeitet.

BGM Gabauer teilt mit, dass abgewartet werden sollte, wie sich das ONE entwickelt. Nun soll das Konzept weiter überarbeitet werden.

GRM Ing. Atteneder bestätigt ebenso, dass es ein Parkraumkonzept gibt. Er findet, dass mit diesen Beträgen niemand gestraft wird, auch keine Studenten. Er möchte, dass das Halte- und Parkverbot – ausgenommen Anrainer mit in den Beschlussvorschlag aufgenommen werden soll.

SRM Ing. Becker gibt GRM Ing. Atteneder Recht. Er bestätigt, dass es das Parkraumkonzept bereit seit 2015 gibt. Die Vergebühung wurde jedoch bis jetzt noch nicht umgesetzt, daher wird nun mit dem Lagerhausparkplatz gestartet. Parkgebühren werden in Folge generell eingeführt.

Es kann gerne ein Halte- und Parkverbot mit hineingenommen werden, jedoch kann dies nicht überall erfolgen, da man teilweise aufgrund der Straßenbreite lt. StVo nicht parken dürfte. Es müsste rigoros gestraft werden

GRM Ing. Atteneder regt an, diesen Punkt nochmals an den Bauausschuss zurückzugeben und das Parkraumkonzept zu überarbeiten.

GRM Scheiblhofer stellt den Abänderungs-Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Einführung der Gebührenpflicht am Parkplatz Lagerhaus mit folgenden Tarifen beschließen:

Parkgebühr für einen halben Tag (bis 5 Stunden) = € 1,50
Parkgebühr für einen ganzen Tag = € 3,00

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	26
Dagegen:	3
Enthaltung:	2

Dafür: alle Mitglieder der ÖVP, ausgenommen GRM Dr. Huber, der FPÖ, der SPÖ ausgenommen GRM Kopatsch und der GRÜNEN ausgenommen GRM Dorninger, GRM Berger und GREM Mag. Duzendorfer

Dagegen: GRM Dr. Huber (ÖVP), GRM Kopatsch (SPÖ), GRM Dorninger (GRÜNE)

Enthaltung: GREM Mag. Duzendorfer, GRM Berger (GRÜNE)

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen.

GRM Ing. Atteneder stellt **den Zusatz-Antrag:**

Bis zur tatsächlichen Einführung der Gebühren soll ein Konzept im Bauausschuss für die umliegenden Straßen erarbeitet werden, damit diese nicht weiterhin als Dauerparkfläche genutzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 23

Musikprobelokal - Planbestätigung durch den Gemeinderat

Bürgermeisterin Gabauer ersucht SRM Ing. Becker um seinen Bericht:

Die Planung des neuen Musikprobelokals wurde von DI Christoph Wenter in enger Abstimmung mit der Leitung des Musikvereins, Herrn Kralik und Herrn Seyr, erstellt und dem Ausschuss für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten in der Sitzung am 20.01.2020 vorgestellt. Der Ausschuss hat die vorliegenden Entwürfe zustimmend zur Kenntnis genommen, mittlerweile wurde die Entwürfe fertiggestellt und mit einer Kostenschätzung dem Amt der Oö. Landesregierung zum Kostendämpfungsverfahren vorgelegt.

Laut telefonischer Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters wurden der Planentwurf sowohl hinsichtlich der Planung als auch der Kosten zustimmend zur Kenntnis genommen. Eine schriftliche Bestätigung liegt vor. Seitens des Technikers des Landes wurde darauf hingewiesen, dass der Eingangsbereich zum Musikprobelokal verhältnismäßig klein ist. Es wurde daher vom Architekten in Abstimmung mit der Stadtkapelle ein alternativer Plan vorgelegt. Dieser konnte noch nicht vom Amt der Oö. Landesregierung geprüft werden. Es ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht klar, ob auch der geänderte Plan den Landesvorgaben entspricht und realisiert werden kann.

Als nächster Schritt sind die Entwürfe vom Gemeinderat zu bestätigen, anschließend wird die Einreichplanung erstellt. Die Entwürfe wurden bereits vom

Sachverständigen vorgeprüft, eine positive Stellungnahme zu den Entwürfen (auch zum Alternativentwurf) wurde abgegeben.

Für den Fall, dass das Projekt rechtzeitig bauverhandelt werden kann (Anm.: derzeit sind bis Ende April sämtliche Sachverständigentermine abberaumt), könnte vorbehaltlich der weiteren Entwicklung der Gemeindefinanzen ein Finanzierungsplan bis Juni vorliegen.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 43 Abs. 1 Oö.GemO.

Anlagenverzeichnis:

Entwurf Musikprobelokal Plan EG und OG – Beilage 15

Wortprotokoll:

VZBGM Mag. Wall-Strasser hofft, dass das Projekt jetzt nicht durch Sparmaßnahmen gefährdet ist. Das auf den Plänen angeführte Logo gefällt ihm auch sehr gut. Es interessiert ihn, ob dies bereits das neue Logo für den Musikproberaum bzw. für die Stadtkapelle sein wird. Er begrüßt, dass dies gleich mitbedacht wird.

AL Dr. Gstöttenmair teilt dazu mit, dass Architekt Wenter hat dies als Symbol für Kunst am Bau genommen hat. Er möchte allerdings dem Gemeinderat diesbezüglich nicht vorgreifen.

GRM Berger merkt an, dass bei der neuen Variante die Tür Richtung Musikschule ausgerichtet ist. Er gibt zu bedenken, dass es zu Problemen kommen kann, wenn der Eingang ums Eck geht – gerade bei großen Instrumenten.

SRM Ing. Becker stellt den Antrag:

Der Gemeinderat möge die in der Beilage aufliegenden Pläne für das Musikprobelokal bestätigen und beschließen, dass, im Falle einer Zustimmung seitens des Amtes der Oö. Landesregierung der Alternativplan zur Umsetzung kommen soll.

Sollte der Alternativplan nicht umgesetzt werden können, so soll der ursprüngliche, bereits geprüfte Plan für die weitere Umsetzung frei gegeben werden.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 24

Herstellung Barrierefreiheit Kindergarten St. Martin

Bürgermeisterin Gabauer ersucht VZBGM Mag. Wall-Strasser um seinen Bericht:

Für den Kindergarten St. Martin Expositur wurde geprüft, welche Maßnahmen zur Erreichung der Barrierefreiheit gemäß ÖN B1600 notwendig und umsetzbar sind. Dazu wurde von Herrn Dipl. Ing. Wenter ein Konzept zur Erreichung der Barrierefreiheit inklusive notwendiger Maßnahmen angefertigt und eine Kostenschätzung erstellt.

Die ermittelten Kosten des Projektes belaufen sich auf ca. € 96.000,-

Das Konzept Barrierefreiheit wurde zur Förderung Investitionskostenzuschuss gemäß Artikel 17 (1) 3.a. gemäß § 6 Abs.5 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 82/2005 eingereicht.

Die Zusage der Förderung von € 96.000.- erfolgte am 28.02.2020 durch Frau Christine Haberlander, aus Mitteln des Bildungsressorts.

Um die Umsetzung der Maßnahmen vorantreiben zu können, ist die Beschlussfassung des Gemeinderates zur Durchführung der Umbauarbeiten erforderlich.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 43 abs. 1 Oö.GemO

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt aus den Fördermitteln des Bildungsressorts.

VZBGM Mag. Wall-Strasser stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Umsetzung des Konzeptes Barrierefreiheit Kindergarten St. Martin-Expositur beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 25

Tourismusabgabe - Anpassung der Verordnung laut Verordnungsprüfung

Bürgermeisterin Gabauer ersucht GRM Auer um seinen Bericht:

Beim Beschluss der letzten Verordnung über die Einhebung des Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale wurde irrtümlich das falsche Datum des vorangegangenen Beschlusses eingetragen und daher die falsche Verordnung aufgehoben.

Die bei der Verordnungsprüfung vorgeschlagene Korrektur müsste somit beschlossen werden, damit die Verordnung vom Dezember rechtsgültig und richtig ist.

Anlagenverzeichnis:

Verordnung – Beilage 16

GRM Auer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat möge beiliegende Verordnung beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 26

Stromliefervertrag

Bürgermeisterin Gabauer ersucht GRM Auer um seinen Bericht:

Am 03.03.2020 wurden in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses der Stadtgemeinde Gallneukirchen die Energielieferverträge beraten. Der Gasliefervertrag wurde bestätigt.

Der Stromliefervertrag wurde eingesehen und besprochen.

Der Gasliefervertrag (befristete Fixpreisvereinbarung) wurde mit der Energie AG, vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen, in dem Zeitraum vom 01.01.2019 06:00 Uhr bis zum 01.01.2022 06:00 Uhr zu einem Fixpreis in der Höhe von 1,991 ct/kWh beschlossen.

Die Vergabe des Stromliefervertrages erfolgte zuletzt, mit der Linz AG Strom, am 04.09.2017, zu einem Energiepreis in der Höhe von 4,30 ct/kWh. Der Grundpreis für Energie betrug € 18,00 pro Jahr und Anlage. Der Stromliefervertrag wurde für 2 Jahre, beginnend am 01.08.2017 bis 31.07.2019, zu einem Fixpreis abgeschlossen.

Für den Anschlusszeitraum wurden bei Linz AG Strom, sowie bei regionalen Stromanbieter Preisanfragen eingeholt und vom Wirtschaftsausschuss begutachtet.

In den beiden letzten Jahren ist es zu allgemeinen Strompreiserhöhungen gekommen, daher konnte der Vertrag mit Linz AG Strom zu denselben Konditionen nicht verlängert werden.

Die Großanbieter wie ENAMO und Verbund arbeiten nur mit Tagesangeboten, d.h. BÖRSE BACKTOBACK, aus diesem Grund werden diese Anbieter nicht empfohlen, da dieses System auf Spekulationen aufgebaut ist.
Angebot vom 24.02.2020

- Linz AG Strom 5,75 ct/kWh
- E-Werk Ebner 6,03 ct/kWh
- Wels Strom 6,52 ct/kWh
- E-Werk Perg 7,15 ct/kWh

Nach eingehender Beratung und unter dem Aspekt, dass von umliegenden Gemeinden im Jahr 2020 deutlich höhere Preise für Energielieferungsverträge abgeschlossen wurden, empfiehlt der Wirtschaftsausschuss dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen mehrheitlich, das Vertragsangebot von Linz AG Strom für den Anschlusszeitraum von zwei Jahren, bis zum 31.07.2021, mit dem Grundpreis von € 18,00 pro Jahr und Anlage und einem Energie Fixpreis von 5,75 ct/kWh zu unterzeichnen.

Zusätzlich wurde vom Wirtschaftsausschuss für die nächste Sitzung ein zu beratender Punkt angesetzt, der die künftigen Ausschreibungskriterien der Energielieferverträge festlegen soll.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gallneukirchen ergibt sich aus der Oö GemO 1990 § 41

Finanzierung:

Ist im Budget vorgesehen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Unterzeichnung des Stromliefervertrages mit der Linz AG, zu einem Energiepreis von 5,75 ct/kWh und einer Laufzeit von zwei Jahren, beginnend am 01.08.2019 bis 31.07.2021 beschließen.

Wortprotokoll:

GRM Kopatsch erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt für befangen, da Linz AG sein Arbeitgeber ist.

GRM Auer schlägt eine Ergänzung des Beschlussvorschlages vor:
„Es soll umgehend eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden, um ökologische, ökonomische und soziale Kriterien für die künftige Ausschreibung von Energielieferverträgen (Strom und Gas) erarbeitet werden.“

GRM DI Danner bestätigt, dass der Kriterienkatalog bei dieser Ausschreibung für Strom ein Thema sein soll. Unser aktueller Stromanbieter hat einen Strom mit einem signifikanten CO₂ – Anteil. Es gibt am Markt auch Grünstromanbieter und Stromanbieter mit Umweltzeichen mit höchster Qualität. Er hat sich dies in den letzten Tagen angeschaut. Es gibt aktuelle Stromanbieter die mit Umweltzeichen um € 3.600,-- günstiger wären. Die Linz AG als Netzdienstleister wird weiterhin unser Vertragspartner sein. Den Strom kann man sich aussuchen.

Er bezieht sich auf die Aussage von GRM Berger und vergleicht die beiden Phänomene Corona und die Klimakrise. Was bei der Corona-Krise die Ansteckungsrate ist, ist beim Klimawandel die CO₂ Emission, was bei Corona die Zahl der Infizierten sind, ist beim Klimawandel der Temperaturanstieg.

Was wir verhindern müssen ist, dass bei Corona unsere Gesundheit kollabiert, weil zu viele Leute auf einmal krank sind und beim Klimawandel, dass das System in einer Art und Weise verändert wird, dass wir uns darin nicht mehr wiederfinden, da es so anders ist. Er appelliert an alle, alle möglichen Schritte rechtzeitig zu tun, genauso wie bei Corona, dass dieser Klimawandel nicht weiter fortschreitet!

GRM Berger betont, es ist wichtig, Klimaschutz höchste Priorität zu verleihen. Es soll nun in die Tat umgesetzt werden ÖKO-Strom einzusetzen. Die Stadtgemeinde Gallneukirchen hat sich auch für den AGENDA 21 Prozess ausgesprochen. Jetzt sitzen wir wieder da und sollten wieder anderes beschließen. Wir sollten Worten-Taten folgen lassen, sonst sind wir unglaubwürdig.

SRM Winter teilt mit, dass er es nicht befürworten kann, wenn nun etwas anderes beschlossen werden soll, ohne dass Angebote vorliegen. Er möchte keinen Umstieg zu einem anderen Anbieter beschließen, ohne ein konkretes

Angebot zu kennen. Er weiß nicht, wer die Anbieter sind und welche Sozialkriterien sie haben. SRM Winter ist die Arbeitsgruppe wichtig und die Bestimmung der Kriterien – danach ist die Ausschreibung zu machen.

GRM Berger wirft ein, dass dies ja schon alles da war. Diese Thematik wurde bereits des Öfteren diskutiert.

SRM Winter führt an, dass wir keine Kriterien haben.

GRM Berger ist dafür die Sozialkriterien zu bestimmen.

GREM Mag. Dunzendorfer weist darauf hin, dass GRM DI Pühringer hinausgegangen ist, da er auch bei der Linz AG arbeitet und im Zuge der letzten Stromvergabe von seinem Dienstgeber angehalten wurde „richtig“ zu stimmen.

GRM DI Danner stellt fest, dass beim Stromeinkauf die ökologische Qualität und die soziale Qualität vorrangig sein soll. Die aufgestellten Kriterien sollen dann für alle Dienstleistungen gelten!

GRM Berger bekräftigt, dass dies als Fair Trade Gemeinde kein Thema sein sollte.

GRM Auer stellt **den Haupt-Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Unterzeichnung des Stromliefervertrages mit der Linz AG, zu einem Energiepreis von 5,75 ct/kWh und einer Laufzeit von zwei Jahren, beginnend am 01.08.2019 bis 31.07.2021 beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	24
Dagegen:	3
Enthaltung:	1

Dafür: alle Mitglieder der ÖVP, FPÖ und SPÖ außer GRM Kopatsch und GREM Hackl-Lehner

Dagegen: GRM DI Danner, GRM Berger, GREM Mag. Dunzendorfer (GRÜNE)

Enthaltung: GRM Dorninger (GRÜNE)

GRM DI Pühringer und GREM Hackl-Lehner befinden sich zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

GRM Kopatsch (SPÖ) ist befangen und hat daher nicht mitgestimmt.

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen.

GRM DI Pühringer und GREM Hackl-Lehner betreten den Saal

GRM Auer stellt den Zusatz-Antrag:

Es soll umgehend eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden, um ökologische, ökonomische und soziale Kriterien für die künftige Ausschreibung von Energielieferverträgen (Strom und Gas) erarbeitet werden.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Dafür: alle Mitglieder der ÖVP, FPÖ, GRÜNE und SPÖ ausgenommen
GRM Kopatsch

GRM Kopatsch (SPÖ) ist befangen und hat daher nicht mitgestimmt.

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 27

Kündigung Pachtvertrag Gusenschenke

Bürgermeisterin Gisela Gabauer berichtet:

Herr Hemala Alfred hat am 27.12.2019, den mit der Stadtgemeinde Gallneukirchen abgeschlossenen Pachtvertrag für das Objekt Gusenhalle (Gusenschenke), Veitsdorferweg 10, 4210 Gallneukirchen unter Einhaltung der 3monatigen Kündigungsfrist mit 31.03.2020 schriftlich gekündigt.

Herr Hemala hat die Rückgabe unter Einhaltung des Pachtvertrages Punkt V. ÜBERGABE, INSTANDHALTUNG UND RÜCKSTELLUNG vorzunehmen.

Falls es bis zum 31.03 2020 keinen Pächter für die Gusenschenke geben sollte, wird in Betracht gezogen, den Papillon im Freibad für die Saison 2020 separat zu verpachten, um einen Verkauf von Eis, Getränke und Speisen zu ermöglichen.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich gemäß § 43 Abs.1 der Oö GemO 1990

Wortprotokoll:

SRM Winter teilt mit, dass er Einsicht in die Inventarliste nehmen möchte, um Herrn Hemala entlasten zu können. Er hat bei der letzten Übergabe festgestellt, dass es keine derartige Liste gibt.

BGM Gabauer führt aus, dass der Wert des Inventars ca. € 3000,-- beträgt. Sie führt diverse Elektrogeräte und Ausstattungen an, die abgelöst werden sollen. Eine Liste wurde von Herrn Hemala erstellt.
GREM Hackl-Lehner möchte wissen, ob die Einrichtung abgelöst werden muss.

AL Dr. Gstöttenmair antwortet darauf, dass im Pachtvertrag steht, dass die Einrichtung in der Form zu übergeben ist, wie sie übernommen wurde bzw. Umbauten in das Eigentum der Gemeinde übergehen. Die Einrichtung muss so wie sie ist, erhalten bleiben und darf nicht herausgerissen werden. Die zugekauften Gerätschaften sind natürlich davon ausgenommen und können abgelöst werden.

SRM Winter ersucht, dass eine Inventar-Liste zusammengestellt wird, die einer Prüfungsausschusssitzung stand hält.

GRM Dr. Seidl fragt an, ob es einen Nachpächter gibt.

BGM Gabauer teilt mit, dass ein junges Pärchen die Räumlichkeiten mieten möchte. Es wird ein Planungskonzept vorgelegt.

BGM Gabauer stellt **den Hauptantrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Kündigung von Herrn Alfred Hemala unter Einhaltung des Pachtvertrages Punkt V (Übergabe, Instandhaltung und Rückstellung) annehmen und ihn per 31.03.2020 aus der Haftung entlassen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

SRM Winter stellt den Zusatz-Antrag:

Es soll eine Ablöse der von Herrn Hemala angeschafften Elektrogeräte sowie Geschirr, Besteck, etc. um € 3000 beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 28

Widerruf des Leihvertrages mit dem Seniorenbund Ortsgruppe Gallneukirchen

Bürgermeisterin Gisela Gabauer berichtet:

Im März 2020 wurde die Sanierung des Bellak Hauses abgeschlossen. Somit kann wie bereits mit Seniorenbund und der Stadtgruppe Gallneukirchen vereinbart wurde, der Umzug in die neuen Räumlichkeiten stattfinden.

Damit ist der mit 24.06.2004 vom Gemeinderat beschlossene Leihvertrag zwischen der Stadtgemeinde und dem Oberösterreichischen Seniorenbund, welcher die Nutzung der Räume im ersten Obergeschoss des Stadtamtes geregelt hat, zu widerrufen. Gemäß Punkt II. der Vereinbarung, ist ein Widerruf jederzeit, ohne Einhaltung von Fristen möglich.

Um die notwendigen Adaptierungsarbeiten für die Nutzung dieser Räume für die Zwecke des Stadtamtes in Angriff nehmen zu können, ist der Widerruf formal erforderlich.

Es wurde bereits mit den Vertretern beider Seniorenverbände vereinbart, welche Gegenstände weiter genutzt und daher ins Bellak-Haus übersiedelt werden sollen. Die bisher verwendete Bestuhlung verbleibt im Eigentum der Stadtgemeinde, wird den beiden Seniorenverbänden jedoch für die Nutzung in den neuen Räumlichkeiten entgeltlos zur Verfügung gestellt.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 43 Abs. 1 Oö.GemO.

BGM Gabauer stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den am 24.06.2004 vom Gemeinderat beschlossenen Leihvertrag zwischen der Stadtgemeinde Gallneukirchen und dem Oberösterreichischen Seniorenbund e.V., Stadtgruppe Gallneukirchen gemäß Punkt II des Vertrages mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 29

Nutzungsvereinbarung - EMB Bellak-Haus

Bürgermeisterin Gisela Gabauer berichtet:

Da die Eltern-/Mutterberatung vom bisherigen Standort mit März 2020 in die Räumlichkeiten des Vereins SPEKTRUM übersiedelt ist, ist die Nutzungsvereinbarung, die zwischen der Stadtgemeinde Gallneukirchen und dem Land Oberösterreich abgeschlossen worden ist, zu adaptieren. Die Nutzungsvereinbarung ist inhaltlich mit jener vom 18.09.2014 ident und unterscheidet sich lediglich im geänderten Standort. Für die Nutzung der Räumlichkeiten übernimmt das Land Oberösterreich eine monatliche Pauschale von € 46,25 zuzügl. gesetzlich festgelegter Umsatzsteuer.

Die Nutzungsvereinbarung wird rückwirkend mit 01.03.2020 abgeschlossen. Gleichzeitig gilt die bisherige Nutzungsvereinbarung vom 25.06./18.09.2014 mit 29.02.2020 als aufgelöst.

Die Mietvereinbarung mit dem Verein SPEKTRUM sieht die unentgeltliche Überlassung der Räumlichkeiten zum Zweck der Eltern-/Mutterberatung vor. Um die mit den hygienischen Anforderungen an die Reinigung einer Eltern-/Mutterberatung verbundenen Mehrkosten decken zu können, ist eine Mitbeteiligung an den Reinigungskosten dieser Räume durch die Stadtgemeinde erforderlich. Es soll in jenen Monaten, in denen die Eltern-/Mutterberatung geöffnet ist, eine Reinigungspauschale in Höhe der mit dem Land Oberösterreich festgelegten Nutzungspauschale an den Verein SPEKTRUM zur Deckung der Reinigungskosten entrichtet werden.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 43 Abs. 1 Oö.GemO.

Anlagenverzeichnis:

Nutzungsvereinbarung – Beilage 17

BGM Gabauer stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Nutzungsvereinbarung mit dem Land Oberösterreich, Abteilung Gebäude- und Beschaffungs-Management, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz beschließen.

Weiters möge der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen beschließen, dass dem Verein SPEKTRUM für jeden Monat, in welchem die Eltern-/Mutterberatung geöffnet ist, eine Reinigungspauschale in Höhe der in der Nutzungsvereinbarung Punkt II/1 vereinbarten Pauschale durch die Stadtgemeinde Gallneukirchen entrichtet wird.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 30

Mietvertrag SPEKTRUM im BELLAK-Haus - Beschluss

BGM Gabauer teilt mit, dass Tagesordnungspunkt 30 – 32 unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgewickelt werden sollen, und ebenso vertrauliche Behandlung abgestimmt werden soll.

SRM Winter teilt zu TOP 30 mit, dass bei diesem Mietvertrag keine vertraulichen Informationen wie persönliche Daten enthalten sind und er daher keinen Ausschluss der Öffentlichkeit möchte.

GREM Dunzendorfer gibt bekannt, dass er ebenso keinen Ausschluss der Öffentlichkeit bzw. keine Vertraulichkeit gerechtfertigt sieht.

GRM DI Pühringer ist der Meinung, dass die Öffentlichkeit sehr wohl wissen darf, welche Vereine was zahlen müssen.

GRM Berger schließt sich den Meinungen der Vorredner an und möchte ebenfalls von einem Ausschluss der Öffentlichkeit bzw. vom Beschluss einer Vertraulichkeit Abstand nehmen.

BGM Gabauer stellt den **Antrag** gem. § 53 Abs. 2 die Öffentlichkeit für den Tagesordnungspunkt „Mietvertrag SPEKTRUM im Bellak-Haus“ auszuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	6
Dagegen:	17
Enthaltung:	8

Dafür: alle Mitglieder der FPÖ, BGM Gabauer, GREM Purner, SRM Kletzmair (ÖVP)
Dagegen: alle Mitglieder der SPÖ und der GRÜNEN, GREM Wagner, GRM Auer, GRM Scheiblhofer (ÖVP)
Enthaltung: GRM Harrer-Watzinger, GREM Wall, SRM Ing. Becker, GRM Reisinger, GRM Huemer-Konwalinka, GRM Grabner, VZBGM DI Hattmannsdorfer, GRM Dr. Huber (ÖVP)

Beschluss:

Der Antrag um Ausschluss der Öffentlichkeit wird durch ein Zeichen mit der Hand mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Bürgermeisterin Gisela Gabauer berichtet:

Der Verein Spektrum hat die Räumlichkeiten des Bellak Hauses mittlerweile bezogen. Der Betrieb sollte mit März aufgenommen werden, wurde aber aufgrund der geltenden Verkehrsbeschränkungen vorerst ausgesetzt. Der Mietvertrag wird daher erst mit 01.05.2020 in Kraft treten. Die Miete ist indexiert und wird bei einer Indexerhöhung von 5 % angepasst. Die Räumlichkeiten werden unmöbliert übergeben.

Der **Verein SPEKTRUM** verfügt über eine anrechenbare Mietfläche von 354,1 m². Es wird ein monatliches Mietentgelt in Höhe von € 1.500,00 zuzüglich USt. vereinbart.

Im Spektrum wird die Mutterberatung durchgeführt, wobei hier eine unentgeltliche Überlassung der Räume vereinbart worden ist. Weiters wurde hinsichtlich Untervermietung bzw. Weitergabe von Räumlichkeiten vereinbart, dass dies nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig ist (die bereits bisher eingemieteten Vereine „Soziale Initiative“ und „Helen Doron“ gelten als zur Kenntnis genommen. Das Mietverhältnis wird mit 01.05.2020 geschlossen.

Die anfallenden Betriebskosten werden, soweit keine Zuordnung mittels Subzählern möglich ist, anteilmäßig aufgeteilt.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 43 Abs. 1 OÖ. GemO 1990.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den beiliegenden Mietvertrag für den Verein SPEKTRUM beginnend mit 01.05.2020 vollinhaltlich beschließen.

Wortprotokoll:

SRM Winter bekennt sich dazu, dass diese Vereine (Spektrum, SI, Helen Doron, etc.) sehr gute Arbeit für Gallneukirchen leisten und diese Begünstigungen in Form einer geringen Miethöhe gerechtfertigt sind.

GRM Scheiblhofer findet diesen Mietpreis nicht Marktkonform. Er gibt zu bedenken, dass andere Vereine dann den gleichen Mietpreis bezahlen wollen. Er schlägt vor, dass der Verein den üblichen Mietpreis bezahlt und dafür eine Förderung der Gemeinde erhält. Er wird daher nicht mitstimmen.

GRM Dr. Huber schließt sich dem an, dass der Verein SPEKTRUM sehr gute Arbeit leistet. Er kann daher dem im Vertrag angeführten Mietpreis zustimmen. Er gibt jedoch zu bedenken, dass ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit nicht sinnvoll ist, da man den Mieter, falls es einmal zu Unstimmigkeiten kommt, nicht einfach aus dem Mietverhältnis entlassen kann. Er würde einer Befristung zustimmen, da im Falle eines Auseinanderlebens die Auflösung des Mietverhältnisses einfacher ist.

VZBGM DI Hattmannsdorfer findet es in Ordnung, dass den Vereinen gegenüber Wertschätzung für Ihre Leistung entgegengebracht werden soll. Die Gemeinde hat ein Gebäude hingestellt, das viel Geld gekostet hat. Wenn wir das Gebäude voll vermieten werden wir ungefähr € 20.000,-- Miete für das gesamte Gebäude im Jahr einnehmen. Für VZBGM DI Hattmannsdorfer ist es nicht stimmig, dass die im BELLAK-Haus befindlichen Vereine aufgrund der niedrigen Miete so unterstützt werden und auf der anderen Seite bei den Sportvereinen eingespart wird. Er hätte gerne eine Aufstellung, welche Aufwendungen (Rückzahlungen, etc.) und Erträge sich für das BELLAK-Haus ergeben, damit er mehr Transparenz sieht und damit er die Höhe der Mietpreise beurteilen kann. Er wird sich der Stimme enthalten.

AL Dr. Gstöttenmair teilt mit, dass wenn die Befristung in den Mietvertrag aufgenommen werden soll, es besser wäre, dem Mietvertrag in dieser Form nicht zuzustimmen. Es soll ein Antrag gestellt werden, die Befristung in den Mietvertrag aufzunehmen. Dieser kann auch in der nächsten GR-Sitzung Mitte Mai abgestimmt werden.

GREM Mag. Dunzendorfer merkt an, dass dies gute Vorschläge sind, denen er etwas abgewinnen kann. Er schlägt vor, eine vernünftige Miete zu machen und diese dann zu fördern. Diese Vorgangsweise wäre transparent, dem kann er etwas abgewinnen.

VZBGM DI Hattmannsdorfer begrüßt diese Vorgangsweise ebenso. Er würde dies begrüßen, wenn wir die Kosten des Gebäudes herannehmen, eine marktkonforme Miete pro Quadratmeter berechnen und vorschreiben. Gleichzeitig können entsprechende Förderungen gewährt werden.

GRM DI Pühringer kann dem ebenso zustimmen. Das gleiche soll dann auch die Pensionisten und die Senioren gelten.

BGM Gabauer gibt zu bedenken, dass die Pensionisten und die Senioren in eine andere Gruppe hineinfallen. Hier würde eine Förderung unter „Parteienförderung“ fallen. Es soll nun vorrangig der Mietvertrag mit dem SPEKTRUM abgewickelt werden, dazu sind noch weitere Gespräche erforderlich.

SRM Winter versteht nicht, was hier gemeint ist. Mit ordentlicher Miete und Förderung. Denn die Förderung steht dem Mieter nicht zu. Hier besteht kein Anspruch. Wenn ich Mieter wäre, würde ich das nicht machen. Er würde es wirklich in dieser Form in den Mietvertrag aufnehmen, dass der Verein so viel für die Gemeinde macht, dass die Miete gerechtfertigt ist. Dies kann jedoch im Ausschuss noch diskutiert werden.

GRM Dr. Huber wünscht weiters, dass der Mietzweck/Vereinszweck in den Mietvertrag aufgenommen werden sollte.

BGM Gabauer stellt den Antrag:

Der Mietvertrag SPEKTRUM soll zur nochmaligen Beratung in den Wirtschaftsausschuss gegeben werden

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 33

Allfälliges

BGM Gisela Gabauer ersucht AL Dr. Gstötenmair um folgende Informationen:

1. **Arbeit in der Gemeinde:** Am 16.3. wurde das Gemeindeamt für den Parteienverkehrs gesperrt und wird seither im Notbetrieb geführt. Bis Ende April werden diese Maßnahmen verlängert. Das Amt wird sukzessive wieder hochgefahren. Sicherheitsbestimmungen müssen eingehalten werden. Freibad wird vorbereitet, Aufsperrtermin ist noch ungewiss. Veranstaltungen sind bis Ende Juni abgesagt.
2. **Facebook:** Ein eigener Facebook-Account wurde eingerichtet um die Bevölkerung rasch über die Veränderungen in diesen besonderen Zeiten informieren zu können. Es gibt derzeit keine Person, die Facebook 7/24 wartet, daher wurde bis jetzt zugewartet.
3. **AGENDA 21:** Dieser Prozess wird auf Herbst verschoben. Unsere Ansprechpersonen haben gewechselt, da beide bei SPES gekündigt haben. Die Betreuung wird jedoch weiterhin vom SPES durchgeführt.

BGM Gisela Gabauer informiert:

1. **Ausschüsse – Verschiebung:** Die für April geplanten Ausschüsse werden auf Mai verschoben. Dies betrifft konkret:

Schule und Sportausschuss –	von 16. April – auf 28. Mai 2020
Umweltausschuss –	von 23. April - auf 07. Mai 2020
Wirtschaftsausschuss -	von 28. April – auf 05. Mai 2020
Sozialausschuss -	von 04. Mai – auf 26. Mai 2020
2. **COVID-19 Testungen:** Diese finden ab sofort anstelle der Tiefgarage im ONE nun am Übungsgelände der Fahrschule Mayr statt. Das ist für das Rote Kreuz einfacher handzuhaben. Es werden keine Sicherheitskräfte benötigt.

GRM Mitterhuber regt an:

- Nach Corona solle die Stadtgemeinde Gallneukirchen Personen helfen, die unverschuldet in Not geraten sind

VZBGM Mag. Wall-Strasser hat noch zwei Fragen:

- **gibt es einen Weihnachtsmarkt ?**
BGM Gabauer informiert dazu, dass es eine Videokonferenz mit der Diakonie gegeben hat. Die Diakonie ist interessiert, sich an einem Adventmarkt zu beteiligen. Der bisherige Organisator macht es nicht mehr. Diese Gespräche sind allerdings aufgrund Corona ins Stocken gekommen.
- **Gusensteg:** Er möchte wissen, ob dieser bereits fertig und benützbar ist. BGM Gabauer informiert, dass der Steg bereits fertig ist, jedoch der

Damm noch angehoben wird. Die erforderlichen Arbeiten sind für die 2. Aprilhälfte vorgesehen.

GRM Berger teilt mit

Terminänderung Lange Nacht der Musik: Er hat mit Johannes Watzinger und Frau Bergsmann abgestimmt, dass die Lange Nacht der Musik evtl. am 3. Juli stattfinden könnte.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die, während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 12. Dezember 2019 wurden keine* - folgende* - Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um 00:10 Uhr.



.....
Vorsitzender



.....
Schriftführer

Genehmigte Fassung lt. GR vom 14. Mai 2020 mit folgender Ergänzung:

GRM DI Danner ersucht in seiner E-Mail vom 7.5.2020 um folgenden Korrekturwunsch:

Sehr geehrte Damen und Herren,
gem. Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Gemeinde Gallneukirchen, §15 Abs. 6 erhebe ich den Einwand über Unvollständigkeit bzw. Unrichtigkeit zum Wortprotokoll zum GR Protokoll-Entwurf der Sitzung vom 15.4.2020.

Nachstehende Änderungen wurden durch das Stadtamt anhand der Tonaufzeichnungen nachvollzogen, ich danke herzlich für die Unterstützung!

Ich ersuche zu **TOP 26** meine Wortmeldungen wie folgt zu ergänzen bzw. zu berichtigen:

ALT im Protokoll:

GRM DI Danner bestätigt, dass der Kriterienkatalog bei dieser Ausschreibung für Strom ein Thema sein soll. Es gibt Grünstromanbieter mit Umweltzeichen mit höchster Qualität. Er hat sich dies in den letzten Tagen angeschaut. Es gibt aktuelle Stromanbieter die um 3.600,-- günstiger wären. Die Linz AG als Netzdienstleister wird weiterhin unser Vertragspartner sein. Den Strom kann man sich aussuchen. Aufgrund des Klimawandels (aufgrund der hohen CO2 Emission) soll man jetzt alles tun, damit dieser nicht weiter fortschreitet.

NEU tatsächlich Gesagtes:

GRM DI Danner bestätigt, dass der Kriterienkatalog bei dieser Ausschreibung für Strom ein Thema sein soll. Unser aktuelle Stromanbieter hat einen Strom mit einem signifikanten CO2 – Anteil. Es gibt am Markt auch Grünstromanbieter und Stromanbieter mit Umweltzeichen mit höchster Qualität. Er hat sich dies in den letzten Tagen angeschaut. Es gibt aktuelle Stromanbieter die mit Umweltzeichen um € 3.600,-- günstiger wären. Die Linz AG als Netzdienstleister wird weiterhin unser Vertragspartner sein. Den Strom kann man sich aussuchen.

Er bezieht sich auf die auf die Aussage von GRM Berger und vergleicht die beiden Phänomene Corona und die Klimakrise. Was bei der Corona-Krise die Ansteckungsrate ist, ist beim Klimawandel die CO2 Emission, was bei Corona die Zahl der Infizierten sind, ist beim Klimawandel der Temperaturanstieg.

Was wir verhindern müssen ist, dass bei Corona unsere Gesundheit kollabiert, weil zu viele Leute auf einmal krank sind und beim Klimawandel, daß das System in einer Art und Weise verändert wird, dass wir uns darin nicht mehr wiederfinden, da es so anders ist. Er appelliert an alle, alle möglichen Schritte rechtzeitig zu tun, genauso wie bei Corona, dass dieser Klimawandel nicht weiter fortschreitet!

In der 2. Wortmeldung zum TOP26

ALT im Protokoll:

GR DI Danner stellt fest, dass beim Stromeinkauf die biologische Qualität und die soziale Qualität vorrangig sein soll. Die aufgestellten Kriterien sollen dann für alle Dienstleistungen gelten!

NEU tatsächlich Gesagtes:

GR DI Danner stellt fest, dass beim Stromeinkauf die ökologische Qualität und die soziale Qualität vorrangig sein soll. Die aufgestellten Kriterien sollen dann für alle Dienstleistungen gelten!

Ich ersuche, diese Änderungen bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates zur Abstimmung zu bringen

mit freundlichen Grüßen

Ing. DI(FH) Martin Danner

GR Stadtgemeinde Gallneukirchen

Top 26 – Seite 64 1. Wortmeldung GRM DI Danner

Wortmeldung:

GRM DI Danner bestätigt, dass der Kriterienkatalog bei dieser Ausschreibung für Strom ein Thema sein soll. Es gibt Grünstromanbieter mit Umweltzeichen mit höchster Qualität. Er hat sich dies in den letzten Tagen angeschaut. Es gibt aktuelle Stromanbieter die um 3.600,-- günstiger wären. Die Linz AG als Netzdienstleister wird weiterhin unser Vertragspartner sein. Den Strom kann man sich aussuchen.

Aufgrund des Klimawandels (aufgrund der hohen CO2 Emission) soll man jetzt alles tun, damit dieser nicht weiter fortschreitet.

Richtigstellung:

GRM DI Danner bestätigt, dass der Kriterienkatalog bei dieser Ausschreibung für Strom ein Thema sein soll. Unser aktuelle Stromanbieter hat einen Strom mit einem signifikanten CO2 – Anteil. Es gibt am Markt auch Grünstromanbieter und Stromanbieter mit Umweltzeichen mit höchster Qualität. Er hat sich dies in den letzten Tagen angeschaut. Es gibt aktuelle Stromanbieter die mit Umweltzeichen um € 3.600,-- günstiger wären. Die Linz AG als Netzdienstleister wird weiterhin unser Vertragspartner sein. Den Strom kann man sich aussuchen.

Er bezieht sich auf die Aussage von GRM Berger und vergleicht die beiden Phänomene Corona und die Klimakrise. Was bei der Corona-Krise die Ansteckungsrate ist, ist beim Klimawandel die CO2 Emission, was bei Corona die Zahl der Infizierten sind, ist beim Klimawandel der Temperaturanstieg.

Was wir verhindern müssen ist, dass bei Corona unsere Gesundheit kollabiert, weil zu viele Leute auf einmal krank sind und beim Klimawandel, daß das System in einer Art und Weise verändert wird, dass wir uns darin nicht mehr wiederfinden, da es so anders ist. Er appelliert an alle, alle möglichen Schritte rechtzeitig zu tun, genauso wie bei Corona, dass dieser Klimawandel nicht weiter fortschreitet!

Top 26 – Seite 65 – 2. Wortmeldung GRM DI Danner

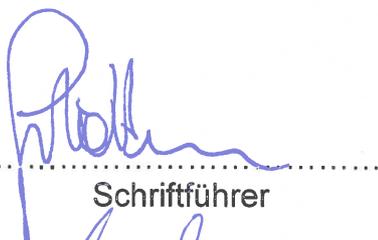
Wortprotokoll:

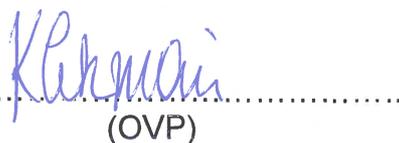
GR DI Danner stellt fest, dass beim Stromeinkauf die biologische Qualität und die soziale Qualität vorrangig sein soll. Die aufgestellten Kriterien sollen dann für alle Dienstleistungen gelten!

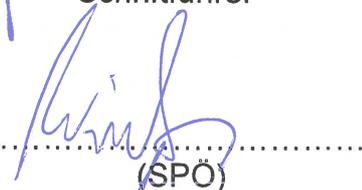
Richtigstellung:

GR DI Danner stellt fest, dass beim Stromeinkauf die ökologische Qualität und die soziale Qualität vorrangig sein soll. Die aufgestellten Kriterien sollen dann für alle Dienstleistungen gelten!


.....
Vorsitzender


.....
Schriftführer


.....
(OVP)


.....
(SPÖ)


.....
(GRÜNE)


.....
(FPÖ)

